

MAV-Mitteilungen

 **MAV Münchener AnwaltVerein e.V.** | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein **August/September 2014**



Der 5. Münchener Mietgerichtstag von MAV und AG München im Justizpalast

In diesem Heft

inkl. Seminarprogramm Herbst 2014
MAV & schweitzer.Seminare

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Terminankündigung: MAV Mitgliederversammlung	4
Neues vom Münchener Modell	5
Erfolgreicher 5. Münchener Mietgerichtstag	5
LAWYERS UNITED Vizemeister der Anwaltsmeisterschaft	6
MAV-Themenstammtisch	7
MAV-Service	8
Die Kanzlei als Ausbilder	8

Aktuelles

.....	9
-------	---

Nachrichten | Beiträge

Einladung „Täter-Opfer-Ausgleich“	9
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	10
Interessante Entscheidungen	12
Interessantes	13
Aus dem Ministerium der Justiz	14
Personalia	14
13. Bayerischer IT-Rechtstag	15
Leserbrief	17
Nützliches und Hilfreiches	17
Neues vom DAV	19
Impressum	20

Buchbesprechungen

Satzger/Schluckebier/Widmaier † (Hrsg.): StPO	21
Menninger/Wurzer:	
Bewertungsstandards für Patente und Marken	21
Beck/Schäpe:	
Der aktuelle bundeseinheitliche Bußgeldkatalog	22
Lenz/Hansel: Bundesverfassungsgerichtsgesetz	23
Schulze/Grziwotz/Lauda (Hrsg.): BGB	23

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	24
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	26
--------------------------------	----



Editorial

Und jährlich grüßt ...

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wer gerade aus dem Urlaub kommt, hat vielleicht manchmal am Strand (?) an die Anekdote zur Senkung der Arbeitsmoral von Heinrich Böll denken müssen. Sie erinnern sich?

In einem Hafen an der Westküste Europas schläft ein ärmlich gekleideter Fischer und wird durch das Klicken des Fotoapparates eines Touristen geweckt. Anschließend fragt der Tourist den Fischer, warum er denn nicht draußen auf dem Meer sei und fische. Heute sei doch so ein toller Tag, um einen guten Fang zu machen, es gebe draußen viele Fische... (weiter können Sie bei Böll in den gesammelten Werken, 1963, lesen oder bei http://de.wikipedia.org/wiki/Anekdote_zur_Senkung_der_Arbeitsmoral)

Wer den 10. Münchener Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstag vor dem Urlaub im Juli besucht hat, weiß, dass in den nächsten Wochen Schichtdienst auf Anwaltschaft und Notariat zukommen könnte. Denn das Bundesverfassungsgericht hat in einer Verhandlung am 08.07.2014 (Verfahren 1 BvL 21/12) klar seine Zweifel an den Steuerprivilegien für Unternehmenserben zum Ausdruck gebracht.

In der mündlichen Verhandlung hinterfragte der Erste Senat vor allem das Ausmaß der Verschonung. Gerichtsvizepräsident Ferdinand Kirchhof sagte, die seit 2009 geltenden Regelungen öffneten "einen breiten Raum für eine Steuervermeidung bis hin zur völligen Steuerbefreiung". Mehrere Richter fragten zudem, ob der Gesetzgeber bei der Erbschaftsteuer nicht über das Ziel hinausgeschossen sei und man nicht von einer Überprivilegierung von Unternehmenserben gegenüber anderen Steuerzahlern sprechen könne, <http://www.zeit.de/wirtschaft/2014-07/bundesverfassungsgericht-erbschaftsteuer-verhandlung-zweifel-gleichstellung>.

Nun ist es nicht das erste Mal, dass das Bundesverfassungsgericht sich kritisch mit der Steuergesetzgebung auseinandersetzt. Und alle Jahre wieder prüfen fleißige BeraterInnen, womit man Steuern sparen kann. Besondere Dynamik müsste die Sache aber aktuell haben, weil erwartet wird, dass das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung noch in diesem Jahr fällen will. Würde das Steuerprivileg fallen, könnte das für die Betroffenen erhebliche finanzielle Auswirkungen haben.

Doch Notariate und auf Unternehmensnachfolge spezialisierte KollegInnen beklagen derzeit noch keine Überlastung. Woran liegt's?

Haben die UnternehmerInnen bereits alle vorgesorgt?

Haben Sie die drohenden Änderungen noch nicht mitbekommen?

Wurden sie von ihren Beratern noch nicht auf die Änderungen und eventuellen Handlungsbedarf hingewiesen?

Befinden sich alle Mittelständler Deutschlands bereits auf den Caymans, in der Schweiz oder Singapur?

Nichts von alledem! Entspannung hat sich breit gemacht – oder, um es mit einem Songtext des „Bürgermeista“ zu sagen:

„Locker macha, morgens spät aufwacha / Am See a weng schwitzn, dann im Biergarten sitzn / Einfach locker macha, guadn Reggea o'hearn / Bis sich dann bei mir de Nachbarn beschwern“ (den ganzen Text bei http://www.songtextemania.com/locker_macha_songtext_burgermeista.html) .

Und weil ich es auch a bisserl lockerer nehme, ist das Editorial diesmal etwas kürzer als sonst... Ich wünsche Ihnen einen guten Start nach den Ferien und schöne Erinnerungen, wenn es mal wieder terminlich ganz eng wird.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Neues aus Vulkanien

Eigentlich wäre es schön, wenn Frau Breitenauer in die Mitte dieses Textes ein mittelgroßes rundes Loch setzt – mal schauen, ob sie die Anregung aufgreift. Redaktionsschluss ist diesmal vier Tage **vor** meinem Urlaub, und mir geht es so, wie es vielen von Ihnen wahrscheinlich gerade **nach** der Rückkehr aus dem Urlaub geht – man hat das Gefühl, man bewegt sich am Rand eines Kraters, in jeder Akte, die man aufklappt, lauern bekannte oder unbekannte Mengen von Arbeit und/oder Gefahr. Soll man den Absprung wagen – oder besser doch noch etwas auf dem Kraterrand herumtänzeln und die Lage sondieren?

Bevor ich Sie langweile und Sie gleich zu den 24 Seiten **Seminarprogramm** in diesem Heft abdriften, einige kurze Notizen aus der Zeit vor dem letzten Redaktionsschluss. Ich fürchte zwar, dass ich nach meinem reichhaltigen Sommer-Tourneeprogramm, das gerade noch rechtzeitig der Vorurlaubshektik Platz gemacht hat, **vieles Wichtige vergesse**, aber einiges will ich doch erwähnen. Den **Münchener Mietgerichtstag** im Justizpalast z.B., ein gemeinsames „Kind“, auf das Amtsgericht und Münchner Anwaltverein stolz sind: diesmal zum letzten Mal gemeinsam mit Amtsgerichtspräsident Ziel eröffnet (im Beisein des leibhaftigen Justizministers, es gibt ein wirklich schönes Bild, das aussieht, als ob wir mit Kommunalreferent Markwardt gerade ein harmonisches Quartett anstimmen wollen). Ein paar Tage später stürmte ich gerade am späten Freitagnachmittag durch Seitengassen in Richtung Altstadttring, um den Bus zur auswärtigen Vorstandssitzung der Rechtsanwaltskammer zu erwischen, die in diesem Jahr in Deggendorf stattfand. In meiner Hektik sah ich überrascht, dass an diesem Tage ja der **Erbrechtstag** im Akademischen Gesangverein stattfand – ein kleiner Zwischenstopp bei unserem Betreuungsteam und ein DAV-Traubenzucker haben mich dann auf dem restlichen Weg beflügelt und für Deggendorf fit gemacht. Das dritte Ereignis, von dem ich hier berichte, wird mir lange in Erinnerung bleiben, und dafür hatte ich meinen Terminkalender extra frei geräumt, eigentlich war ich ja schon bei der Einweihung der neuen Räume des Arbeitsgerichts angemeldet. Als die Einladung für den (zeitgleich stattfindenden) **Abschied von Amtsgerichtspräsident Gerhard Ziel** und die Begrüßung seines Nachfolgers Nemetz stattfand, habe ich umgeplant (**leider immer noch nicht bilokalitätsfähig**). Wie schnell **zwölf Jahre** vergehen, wie weit die Zeit davor zurückliegt und wieviel geschehen ist, wird einem eigentlich erst im Rahmen solcher Stunden bewusst. Unser **Justizminister Bausback** – jetzt schon sozusagen ein alter Bekannter – ließ den Werdegang des scheidenden Präsidenten in einer sehr persönlichen Ansprache vorüberziehen und der Chor des Amtsgerichts, der in der Ägide Ziel gegründet wurde und dem Präsident Ziel selbst angehört hat, hat mich lebhaft daran erinnert, dass man als gut sortierte Frau niemals ohne Taschentuch aus dem

Haus gehen sollte, man weiß nie, wann man es brauchen kann. Es war aber nur a bisserl traurig, ansonsten fröhlich und „a bisserl vornehm und a bisserl leger“ – dass wir nicht mehr in der guten alten Zeit leben, daran erinnerte der scheidende Präsident in seiner (gewohnt souveränen) Abschiedsrede selbst, als er die großen Personal-, sprich Finanzierungsprobleme der Justiz ins Gedächtnis rief. Ich hoffe sehr und zuversichtlich, dass dies zum nachhaltigen Aufbau von Kampfgeist beim Minister und Ministeriumsangehörigen für die nächsten Verteilungsdiskussionen im Rahmen der Haushaltsverhandlungen beigetragen hat. Der „Newcomer“, Amtsgerichtspräsident Nemetz, hat sich angesichts seines neuen Amtes sympathisch und bescheiden ohne Grundsatzreden eingeführt. Nachdem er nun seinerseits dem Chor des Amtsgerichts beitreten will, stärkt dies auch meine Hoffnung auf eine Fortsetzung der harmonischen und konstruktiven Beziehungen zwischen Verein und Amtsgericht. **Präsident a.D. Ziel ein großes „DANKE“** (und ein baldiges „auf Wiedersehen“ bei diversen Gelegenheiten) in den aktiven und fröhlichen Ruhestand nachgerufen **und dem neuen Präsidenten Nemetz von dieser Stelle ein gutes Einleben und eine glückliche Hand im Amt.**

Ein englisches Mitglied unseres Vereins hat ebenfalls den Absprung gefunden – unser Kollege Adrian Jack geht nach Gibraltar, um dort ein verantwortungsvolles Amt zu bekleiden und verabschiedet sich deshalb aus unserem Mitgliederkreis – die Idee des Wechsels zwischen Richterstuhl und Anwaltschreibtisch, die den englischen Rechtskreis prägt, ist wirklich interessant. Der Umstand, dass es so etwas in anderen Ländern gibt, sollte auch hier das Verständnis der gegenseitigen Rollen bei Anwälten, Richtern und anderen Justizangehörigen weiter vertiefen. Wir sind und waren in den letzten Jahren auf einem guten Weg – darin sollten wir nicht nachlassen.

Zu Füßen und an den Hängen meines Vulkans sehe ich also fruchtbaren Boden und grüne Matten – im Moment steigt allerdings aus dem Krater wieder gefährlicher Rauch auf, ich glaube, ich wage jetzt den Abstieg, damit ich danach wohlbehalten den Absprung in den Urlaub schaffe und beim Wiederlesen wieder frisch und ohne Ausfallerscheinungen berichten kann.

Bis zum schwefelfreien Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

PS: Ein herzlicher Dank an alle Autoren dieses Heftes, die es mal wieder **ohne Loch** geschafft haben und mir **ein Vorbild für die Zukunft** sind.



Münchener **Anwalt**Verein e.V.

ORDENTLICHE JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2014

Dienstag, den 21. Oktober 2014, 18.00 Uhr

Platzl Hotel, Weiß-Ferdl-Stube, Sparkassenstraße 10, München

Anfahrt: U-Bahn/S-Bahn Marienplatz, kurzer Fußweg

4 |

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters
Jahresabschluss 2013
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. Bericht von der DAV-Mitgliederversammlung
8. Bericht aus Berlin
9. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
10. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu unterstreichen. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt. Der Verein lädt Sie herzlichst hierzu ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Die Einladung erfolgt nur über die Vereinszeitung!

Neues vom Münchener Modell

Beteiligung der Erziehungsberatungsstelle an gerichtlichen Anhörungen – erste Erfahrungen

Seit Inkrafttreten des FamFG zum 1. September 2009 hat sich die Arbeit in den Erziehungsberatungsstellen spürbar verändert. Gehörte die Arbeit mit Eltern bei Fragen rund um das Thema Trennung und Scheidung auch zuvor schon zu ihrem Aufgabenbereich, kam nun die Hochstrittigkeit mit all ihren Herausforderungen hinzu.

Die Tatsache, dass nun oftmals ein Elternteil nur unter äußerem Druck den Weg in das Beratungszimmer findet, lässt den Grundsatz der „Freiwilligkeit“ in einem anderen Licht erscheinen.

Obwohl auch unter diesen erschwerten Bedingungen immer wieder Lösungen und tragfähige Kompromisse mit den Eltern erarbeitet werden können, sind die Beratungsfachkräfte jetzt zunehmend mit Misserfolgen, Rückschlägen oder Abbrüchen konfrontiert. Die Ursachen hierfür sind vielfältig, oft scheitert es aber schon an einer vernünftigen Auftragsklärung.

Neben den Bedürfnissen der beteiligten Eltern kommen nun auch noch die (vielfach unausgesprochenen) Erwartungen der verweisenden – und verordnenden – Institutionen hinzu. Während die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberatungsstellen und Jugendamt bereits eine lange Tradition aufweist, fristet jene mit dem Familiengericht ein eher stiefmütterliches Dasein. Dabei könnten bereits im Vorfeld der Beratung durch eine solche Kooperation eine Reihe von Stolpersteinen aus dem Weg geräumt werden. Damit dies überhaupt erst möglich wird, benötigt es neben der grundsätzlichen Bereitschaft der Eltern und des Familienrichters vor allem auch die Initiative des Jugendamtes, welches als verfahrensbeteiligte Institution vorab die Koordination zu leisten hat.

Für die Beratungsfachkräfte stellt der Gang zum Gericht natürlich erst einmal einen erhöhten Arbeitsaufwand dar, weshalb die Abklärung der Motivation der Eltern, sich auf den Beratungsprozess einzulassen, schon einmal vorab erfolgen sollte.

Im Idealfall können nun neben den Eltern und ihren Anwälten, dem Familienrichter und dem Vertreter des Jugendamtes nun auch der/die Berater der Beratungsstelle am Erst- bzw. Erörterungstermin teilnehmen. Erst wenn alle Beteiligten an einem Tisch sitzen, ist eine größtmögliche Transparenz im Helfersystem gewährleistet.

Bislang haben die Beratungsstellen – freie Kapazitäten vorausgesetzt – dem Jugendamt auf Anfrage einen zeitnahen Beratungstermin vorgeschlagen, welcher dann während der Anhörung von den Eltern entweder zu- oder abgesagt wurde. In der Praxis wurden diese Termine jedoch aus unterschiedlichen Gründen häufig nicht wahrgenommen.

Für den Beratungsprozess ergibt eine solche Kooperation folgende Chancen:

Durch die persönliche Anwesenheit des Beraters in der gerichtlichen Anhörung können Berührungsängste abgebaut werden, wodurch die Beratungsarbeit oftmals überhaupt erst beginnen kann. Gemeinsame Termine können leichter gefunden werden, auch bietet sich dem Berater die Gelegenheit, den Rahmen der Beratung sowie dessen Angebot vorzustellen. Insbesondere die Informationen, nicht gutachterlich in dem Verfahren tätig zu werden als auch die Verschwiegenheit zu wahren,

reduzieren so manchen Vorbehalt. Der Hinweis, zunächst in zwei bis drei probatorischen Sitzungen zu klären, ob das gewählte Verfahren überhaupt zur Problemlösung geeignet ist, lässt die Hemmschwelle, sich auf diesen Prozess einzulassen, ebenfalls sinken. Viele Eltern fühlen sich durch einen entsprechenden richterlichen Vorschlag zur Beratung gedrängt, da sie befürchten, im weiteren Verfahren sonst Nachteile zu erfahren. Im persönlichen Gespräch kann so aus einer „Verpflichtungsmotivation“ eine „Eigenmotivation“ werden.

Vor allen Verfahrensbeteiligten – auch den Rechtsanwälten der Eltern – kann noch einmal die besondere Situation der Kinder und deren psychische Bedürfnisse dargelegt und in den Mittelpunkt gerückt werden. Die Verantwortung der Eltern, ihre Konflikte mit Hilfe der Berater beizulegen, um den Kindern eine ungestörte Entwicklung zu ermöglichen, erhält besonderes Gewicht.

Nicht zuletzt eröffnen sich bei Gericht auch Chancen, erste Kontakte zu den Rechtsanwälten zu knüpfen, um sie u. U. in den weiteren Beratungsprozess einbinden zu können. Für den Zeitraum der Beratung sollten gerichtliche Verfahren ruhen und keine weiteren Verfahren angestoßen werden. Eine positive Einstellung der Anwälte der Beratung gegenüber lässt die Erfolgsaussichten deutlich steigen.

Thomas Sauerwein, Dipl. Psychologe

Eltern- und Jugendberatungsstelle des Landkreises München

Erfolgreicher 5. Münchener Mietgerichtstag

Brennpunkte des Wohnraummietrechts Mietpreisbremse, Quotenklauseln, Güterrichter

Bereits zum 5. Mal fand am 10. Juli 2014 der Münchener Mietgerichtstag im Justizpalast statt. Die vom Münchener Anwaltverein e.V. und dem Amtsgericht München veranstaltete Tagung befasste sich mit drängenden aktuellen Problemen des Mietrechts und deren Auswirkungen, insbesondere in Ballungsräumen wie München. So konnte die Erste Vorsitzende des Münchener Anwaltsvereins, RAin Petra Heinicke, 164 Teilnehmer im großen Konferenzsaal begrüßen.

Mit großem Interesse folgten die Zuhörer, bestehend aus Richtern, Anwälten und Teilnehmern aus diversen Verbänden, dem Grußwort des zwischenzeitlich in den Ruhestand getretenen Präsidenten des Amtsgerichts München, Gerhard Zierl: „Der Saal ist voll besetzt. Dies zeigt das Interesse der Richter und Anwälte an diesen wichtigen Themen, die fast täglich auch in der Presse diskutiert werden. Ich freue mich, dass der Mietgerichtstag nun schon zum fünften Male stattfindet und danke meinen Richtern, insbesondere auch dem Organisator, Richter am Amtsgericht Emmerich, für den großen Einsatz. Bislang ist beim Amtsgericht München noch kein Anstieg an Mieterhöhungsverfahren festzustellen, auch die Zahl der Mietrechtsstreitigkeiten ist mit 6985 Verfahren im Jahre 2013 eher rückläufig. Den Richterinnen und Richtern am Amtsgericht München fällt auf, dass Räumungsklagen vor allem wegen Nichtzahlung der Miete erhoben werden. Häufig wird vorgetragen, dass die hohen Mieten nicht mehr bezahlt werden können. Daher ist es von enormer Bedeutung, dass sich das Mietniveau stabilisiert“

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback unterstrich in seinem Grußwort die Bedeutung, die der Münchner Mietgerichtstag mittlerweile deutschlandweit gewonnen hat: „In München lassen sich wie unter einem Brennglas die drängenden Fragen des Mietrechts erörtern“, so Bausback. 70 Prozent der Stadtbewohner in München wohnen zur Miete. Jedes Jahr beziehen hier 50.000 Mieter eine neue Wohnung. Die

Mieten in München steigen unverhältnismäßig. Sie liegen weit über dem Bayern- und Bundesdurchschnitt. Musste man im Jahr 2011 in München für eine Wohnung mit 30 Quadratmetern noch 15,31 Euro pro Quadratmeter bezahlen (Bayerndurchschnitt: 10,79 Euro, Bundesdurchschnitt: 8,81 Euro), so liegt im Jahr 2014 der Mietpreis für eine Wohnung mit 30 Quadratmetern bei 20,07 Euro (Bayerndurchschnitt: 13,59 Euro, Bundesdurchschnitt: 7,63 Euro). Die Zahlen basieren auf dem Mietspiegel für München 2014.



(v.l.n.r. Komunalreferent Axel Markwardt, Amtsgerichtspräsident Gerhard Ziel, 1. Vors. des MAV RAin Petra Heinicke, Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback)

Der Staatsminister ging intensiv auf die Vorstellungen des Bundesjustizministers zur Einführung einer Mietpreisbremse ein. „Wir haben die Mietpreisbremse vor der Wahl vorgeschlagen, sie nach der Wahl mit in den Koalitionsvertrag hineingeschrieben und stehen auch jetzt dazu, weil sie in Brennpunkten einen unverhältnismäßigen Anstieg der Mieten verhindern hilft“, so der Minister. „Der Entwurf des Bundesjustizministers droht aber, das Kind mit dem Bade auszuschütten und den Mietern Steine statt Brot zu geben.“ Insbesondere seien die Ausnahmen von der Mietpreisbremse viel zu eng und unbestimmt gefasst. Sie würden daher den Wohnungsbau drosseln und unnötige Prozesse provozieren. „Das ist eher eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für die Gerichte als für den Wohnungsbau“, so Bausback. Ausdrücklich positiv sieht es der Minister hingegen, dass die Festlegung der Städte und Gemeinden, für die die Mietpreisbremse gelten soll, weitgehend den Ländern überlassen bleiben soll. „Wir kennen die örtlichen Verhältnisse besser als der Bund und werden von der Mietpreisbremse verantwortungsvoll und wohllosiert Gebrauch machen“, versicherte der Minister. „Ein Gängelband des Bundesgesetzgebers brauchen wir nicht.“

Der Kommunalreferent der Landeshauptstadt München, Axel Markwardt, nahm in seinem Grußwort Stellung zum Wohnungsleerstand und zur Preisentwicklung. Die Landeshauptstadt München ist Eigentümerin von 63000 Wohnungen. Der aktuelle Leerstand liege unter einem Prozent. Interessant sei die Preisentwicklung bei Erst- und Wiedervermietungen. In beiden Sektoren ist seit 2009 ein kräftiger Anstieg festzustellen, zeitgleich mit einem sprunghaften Anstieg der Baulandpreise.

Ein weiterer Schwerpunkt des Mietgerichtstags war das Schicksal der Quotenklausel. In nahezu jedem Mietvertrag befindet sich eine sogenannte Schönheitsreparaturklausel, womit der Mieter verpflichtet wird, die Kosten für die Renovierung der Wohnung selbst zu tragen. Daher sind in der Regel die Kosten für die Renovierung der Wohnung nicht in die Miete eingerechnet. Nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes muss nunmehr davon ausgegangen werden, dass Quotenklauseln in Formularmietverträgen unzulässig und unwirksam sind. Das bedeutet, dass die Renovierungskosten von dem Vermieter getragen werden müssen. Auf den ersten Blick führt das zu einer Ent-

lastung der Mieter. Langfristig besteht die Gefahr, dass die Vermieter die Kosten auf die Mieter umwälzen, indem sie einen höheren Quadratmeterpreis verlangen.

Prof. Dr. em. Volker Emmerich, Universität Bayreuth, führte in seinem Referat die Rechtsprobleme und die Auswirkungen der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Quotenklauseln auf die Mietverhältnisse vor Augen.

Einen generellen Überblick zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Mietrecht gab Richter am Bundesgerichtshof Peter Günter, Karlsruhe. Über die Probleme von Wohnungsrückgabe und Verjährung referierte anschließend der Vorsitzende Richter am Landgericht Krefeld, Elmar Streyl.

Die Vorsitzende des Mietervereins, Rechtsanwältin Beatrix Zurek, der Vorsitzende von Haus und Grund, München, Rechtsanwalt Rudolf Stürzer und Rechtsanwalt Jörg Weißker aus München gaben jeweils kurze Stellungnahmen zu den aktuellen Mietrechtsproblemen aus Sicht ihrer Verbände ab.

Dr. Beatrix Schobel vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz stellte das Güterichtermodell im Mietprozess vor. Dr. Stefan Roth, VDW Bayern, zeigte aus der Sicht der Wohnungsgenossenschaften auf, wie „Soziales Wohnen“ in Deutschland aussehen sollte. Vorsitzender Richter am Landgericht München, Dr. Günter Prechtel, erläuterte die Brennpunkte im Wohnraummietrecht aus richterlicher Sicht.

(Quellen: MAV Münchener Mietgerichtstag 2014, PM AG München)

LAWYERS UNITED

WELTMEISTER und VIZEMEISTER

Die Fußball-Begeisterung anlässlich der Weltmeisterschaft in Brasilien war entfacht und Deutschland ist seit dem unvergesslichen Finale Weltmeister. Dies beflügelte hierzulande auch die Rechtsanwälte zu neuen sportlichen Höchstleistungen. Bei der Anwaltsmeisterschaft am 28.6.2014 anlässlich des 65. Deutschen Anwaltstages in Stuttgart wurde die Münchner Fußballmannschaft LAWYERS UNITED Vizemeister!



Die Anfang 2004 gegründete und von dem Hauptsponsor RA-MICRO unterstützte Mannschaft aus Rechtsanwälten und Rechtsreferendaren konnte bei einem fairen und sportlich engagierten Turnier den 2. Platz belegen. Dabei setzten sich alle Mannschaften über die schwierigen klimatischen Bedingungen hinweg und hatten im Stuttgarter Talkessel ähnlich zu kämpfen wie die Profikollegen bei der Regenschlacht im brasilianischen Recife.

Neben einem geschlossenen Auftreten als Team wurden den zahlreichen Zuschauern sehenswerte Aktionen wie Bilderbuch-Fallrückzieher, temporeiche Flankenläufe und sehenswerte Torabschlüsse geboten. Die souveräne Leitung der Partien übernahmen zertifizierte FIFA-Referees, die ihre internationalen Erfahrungen z.B. von der Fußball-Europameisterschaft 1996 im englischen Wembley-Stadion einbringen konnten. Die Siegerehrung erfolgte schließlich durch den Vorsitzenden des DFB-Bundesgerichts Oskar Riedmeyer, der auch LAWYERS UNITED den verdienten Pokal überreichte.

Nach einer Regeneration im Wellnessbereich des Hotels gab es eine brasilianische Nacht mit Caipirinha und dem spannenden Spiel Brasilien gegen Mexiko und nach dem Gala-Dinner wurde noch das Stuttgarter Nachtleben ausgekostet, bevor das Team müde aber glücklich am nächsten Tag nach München zurückkehrte.

LAWYERS UNITED ist ständig auf der Suche nach neuen Talenten und wir freuen uns über jede weitere Verstärkung unseres Teams. Mitspielen kann jeder interessierte Rechtsanwalt/-in oder Rechtsreferendar/-in! Interessenten melden sich bitte einfach über info@lawyers-united.de bei uns. Das Training findet grundsätzlich jeden Sonntag von 17.00h bis 19.00h statt. Nähere Informationen zum Team finden sich auch auf der Homepage von LAWYERS UNITED (www.lawyers-united.de).

Mit sportlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt Marco Noli
Rechtsanwalt Andreas Fritzsche

MAV-Themenstammtisch

Einrichtung weiterer MAV-Themenstammtische

Auch weiterhin suchen wir Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen wollen.

Wenn Sie sich also in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen wollen, dann melden Sie sich bitte bei uns:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr),

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de

Themenstammtisch Erbrecht

Der nächste Stammtisch wird voraussichtlich Ende September stattfinden. Um Anmeldung wird wegen der Raumreservierung gebeten.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Kontakt: info@recht-lang.de oder **Telefon: 089 - 74 11 20 50**

Anzeige



Wenn unerwünschter Besuch sich in Ihrem PC breit macht.

brück+partner
Kompetenz aus Erfahrung

Schnelle Hilfe?

(08165) 9406-0

www.ra-micro-muenchen.de

Themenstammtisch Familienrecht

Beim Stammtisch am 29.07. wurde beschlossen, die künftigen Termine etwas besser an Feiertage und Schulferien anzupassen und dass aber auch im August – trotz Ferien – ein Treffen stattfinden sollte.

Außerdem soll hin und wieder ein Dienstag angeboten werden, damit jede/r die Chance hat zu kommen.

Deshalb sind die nächsten Termine:

Dienstag, 23. September

Mittwoch, 22. Oktober

Dienstag, 25. November

Dezember kein Termin

jeweils 18.30 Uhr im Literaturhaus, Salvatorplatz 1, 80333 München.

Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

Um Anmeldung wird mindestens einen Tag vorher wegen der Reservierung des Tisches gebeten. Sollten Themen diskutieren werden, kann auch ein ruhiges Nebenzimmer reserviert werden.

Vorschläge für Themen und auch für Nebenzimmer in zentraler Lage werden gerne entgegengenommen.

Anmeldung und Kontakt: koellner@kanzlei-dollinger.de

Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Das nächste Treffen des Stammtisches Bau- und Immobilienrecht findet wegen der Sommer-, Urlaubs-, Wies'n- und EXPOreal-Zeit erst wieder am **Donnerstag, den 09.10.2014 um 18.30 Uhr** im **Restaurant „Stefan's“**, Adolf-Kolping-Str. 14 in 80336 München statt. Es gibt ein großes Parkhaus in unmittelbarer Nähe, „Stefan's“ ist aber auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln über „Stachus/Karlsplatz“ bzw. „Hauptbahnhof“ gut zu erreichen.

Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie

RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

Anmeldung und Kontakt: horsch@horsch-oberhauser.de

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Nach der Eröffnungsveranstaltung des Themenstammtisches am 19.5.2014 fand das 2. Treffen am 28.7.2014 wiederum im Augustiner Keller in der Arnulfstr. 52 statt. Es ist geplant die Veranstaltungen im Abstand von etwa 2 Monaten durchzuführen und der nächste Termin wäre nach der Sommerpause für Anfang Oktober vorgesehen. Der genaue Termin wird auf der Homepage des MAV veröffentlicht, sobald er feststeht.

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation! Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr** (Ausnahme Feiertage).
Telefon: 0175 915 70 33.

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen (wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung) und auch in Disziplinarsachen **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen.**

RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener Anwaltverein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr),

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de

Die Kanzlei als Ausbilder

Neueinschreibung von Auszubildenden für das Schuljahr 2014/2015

Die Anmeldung der neuen Azubis sollte bis 4. Juli 2014 schriftlich erfolgt sein. Falls Sie von der schriftlichen Anmeldung keinen Gebrauch machen konnten, haben Sie die Möglichkeit der persönlichen Anmeldung. **Schicken Sie bitte Ihre neue/n Auszubildende/n am Montag, 15. September 2014 in der Zeit von 9:00 – 13:00 Uhr zur persönlichen Anmeldung in die Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, Astrid-Lindgren-Str. 1.**

Ein Anmeldeformular und eine Religionserklärung, die Sie bitte je nach Anzahl der neu einzustellenden Auszubildenden kopieren, finden Sie auf der Homepage unter <http://www.bs-recht.musin.de/downloads>.

Auf dem Anmeldeblatt können Sie unter der Rubrik „gewünschte Schultage“ Ihre Prioritäten angeben. Wir werden versuchen, Ihre Wünsche zu berücksichtigen. Wir müssen jedoch die Auszubildenden

auf alle Schultage gleichmäßig verteilen. Sollten Sie Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung anmelden, erfolgt bei ausreichender Anzahl von Anmeldungen die Zuweisung an eine „Abiturientenklasse“. In diesem Fall können Ihre Schultagewünsche leider nicht berücksichtigt werden.

Die Klassenzuweisung der angemeldeten Schüler/innen erfolgt am Freitag, 19. September 2014 um 9:15 Uhr im Schulhaus Astrid-Lindgren-Str. 1. Die Anwesenheit aller neu angemeldeten Schüler/innen ist an diesem Tag erforderlich.

(Quelle: www.bs-recht.musin.de)

Reno-Merkblätter 2014/2015 online

Vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres möchten wir auf die vom DAV in Zusammenarbeit mit dem Reno-Ausschuss herausgegebenen und regelmäßig aktualisierten Merkblätter hinweisen. Die Merkblätter mit Informationen über Auszubildende und Fachangestellte einer Rechtsanwaltskanzlei bieten Ihnen als Arbeitgeber Informationen rund um das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. So finden Sie dort u. a. Vergütungsempfehlungen inklusive einer Steuer- und Abgabentabelle, Fördermöglichkeiten oder einen Musterarbeitsvertrag. Sie können die Merkblätter online einsehen unter: www.anwaltverein.de/praxis/reno.

Aktuelles

Europäisches Insolvenzregister

Am 7. Juli 2014 hat die Europäische Kommission die EU-weite Vernetzung nationaler Insolvenzregister eingeleitet. Sieben Mitgliedstaaten sind ab sofort verknüpft: Deutschland, Estland, Niederlande, Österreich, Rumänien, Slowenien und die Tschechische Republik. Das Register ist auf dem E-Justizportal zugänglich und enthält alle relevanten Informationen für Investoren. Außerdem lassen sich laufende Insolvenzverfahren mit grenzübergreifendem Bezug anhand der Informationen verfolgen.

- **EU-weites Insolvenzregister**

https://e-justice.europa.eu/content_interconnected_insolvency_registers_search-246-de.do

(Quelle: RAK München, Newsletter 7/2014 vom 01.08.2014)

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ist ein großer Erfolg

Die Anzahl der Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung steigt deutlich. Ein Jahr nach Einführung der neuen Variante der Partnerschaftsgesellschaft haben bereits gut 600 Anwaltskanzleien die neue Organisationsform gewählt.

Vor einem Jahr trat das Gesetz zur Schaffung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) in Kraft. Seitdem ist es Anwältinnen und Anwälten möglich, im Rahmen einer Partnerschaft ihre persönliche Haftung auf das Gesellschaftsvermögen zu beschränken. Waren es im Januar dieses Jahres noch ungefähr 250 Kanzleien, die diese Organisationsform nutzten, so sind es mittlerweile gut 600.

„Als wir die Initiative zur Schaffung der PartGmbH starteten, wussten wir, dass es dafür ein großes Bedürfnis in der Anwaltschaft gibt. Diese Zahlen erfreuen uns daher sehr“, so der Präsident des DAV, Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer.



**Gemeinschaftsveranstaltung
Münchener Anwaltverein e.V.
und Ausgleich e.V.**

Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis

**27. Oktober 2014, 19.00 Uhr
Amerikahaus München,
Karolinenplatz 3 (Raum 205, 2. Stock)**

- **kurze Begrüßung**
- **Impulsreferat:**
RA Dr. Gunter Schlickum
RAin Eva Weiler
- **Antworten auf Ihre Fragen und
Möglichkeit der Kooperation**
- **geselliger Austausch**

**Im Anschluss lädt der MAV
zu einem kleinen Imbiss ein.**

Im Vordergrund steht das nähere Kennenlernen der Arbeit des Schlichters bei der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs. In einem kleinen Kreis soll der Austausch zwischen Schlichtern, Anwälten/Strafverteidigern und Justizvertretern intensiviert werden.

Wir hoffen, wir haben Ihr Interesse geweckt und bitten aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl um verbindliche Anmeldung bis spätestens Freitag, 10.10.2014 unter: info@muenchener-anwaltverein.de.

Eine Teilnahme ist nur nach Anmeldung und Bestätigung möglich.

Das Spektrum der zur PartGmbH firmierten Kanzleien ist nach wie vor bunt gemischt: Neben international bekannten Großkanzleien sind auch Boutiquen und kleine und mittelständische Kanzleien vertreten. Nach Schätzungen des Deutschen Anwaltvereins sind somit zwischen 8.000 und 9.000 Anwälte und Anwältinnen in einer PartGmbH organisiert. (Quelle: DAV PM Nr. 21/14 vom 11. Juli 2014)

Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit

Eine von den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte gebildete Kommission hat vor wenigen Tagen einen Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit veröffentlicht. Der Katalog versteht sich, so heißt es im Text, "als Angebot auf dem Weg zu einer möglichst einheitlichen Wertrechtsprechung in Deutschland, im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für alle Beteiligten". Ausdrücklich wird festgelegt, dass er keine Verbindlichkeit beansprucht.

Die BRAK hatte in einer Stellungnahme zum ersten Entwurf das Verfahren kritisiert. Sie befürchtet, dass der Katalog in der Praxis trotz der einleitenden Klarstellung eine faktische Bindungswirkung für die Arbeitsgerichte entfaltet.

Weiterführende Links:

- **Streitwertkatalog der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 9.7.2014**
http://www.muenchener-anwaltverein.de/media/2014/07/Streitwertkatalog_2014_VF.pdf
- **Stellungnahme der BRAK (Stlln.-Nr. 20/2013, Oktober 2013)**
<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2013/oktober/stellungnahme-der-brak-2013-20.pdf>
- **Presseerklärung der BRAK (Nr. 18/2013, Oktober 2013)**
<http://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2013/presseerklaerung-18-2013/>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 12/2014 v. 21.07.2014)

Nachbesserungsbedarf beim 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz?

Die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern haben anlässlich ihrer Tagung am 29.03.2014 diskutiert, ob und inwieweit Nachbesserungsbedarf zum 2. KostRMoG besteht. Dabei wurde festgestellt, dass Erfahrungsberichte der Kolleginnen und Kollegen zu einigen Änderungsvorschlägen sinnvoll wären, um das Nachbesserungsverlangen fundiert begründen zu können.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bittet daher alle Kolleginnen und Kollegen, ihre Erfahrungen mit der neuen Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG mitzuteilen. Außerdem ist es interessant zu erfahren, ob seit der Neugestaltung der Terminsgebühr im sozialgerichtlichen Verfahren häufiger von der Möglichkeit der Entscheidung durch Gerichtsbescheid Gebrauch gemacht wird. Schließlich wird diskutiert, eine eigene Terminsgebühr für Güterichterverfahren einzuführen. Auch diese Überlegungen sollen auf praktische Erfahrungen gestützt werden. Wir wären daher für die Mitteilung Ihrer Auffassung auch zu diesem Vorschlag dankbar.

Ihre Erfahrungen können Sie der Bundesrechtsanwaltskammer gerne unter der E-Mailadresse franke@brak.de mitteilen.

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr.12/2014 v. 21.07.2014)

Sukzessivadoption

Das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner ist am 26.06.2014 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und damit am 27.06.2014 in Kraft getreten.

Die Karlsruher Richter hatten das bisherige Verbot der Sukzessivadoption für verfassungswidrig erklärt und eine neue gesetzliche Regelung bis zum 30.06.2014 verlangt. Das neue Gesetz erweitert das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften. Bisher war gleichgeschlechtlichen Paaren nur die Adoption des leiblichen Kindes des Partners möglich, nun kann auch das vom Partner adoptierte Kind angenommen werden.

Zum Bundesgesetzblatt:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s0786.pdf

Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

Der Europäische Rat hat sich am 06.06.2014 über verschiedene Aspekte der geplanten Datenschutz-Grundverordnung geeinigt. Durch eine europaweit geltende Datenschutz-Grundverordnung soll eine umfassende Regelung für den Schutz personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union geschaffen werden. Die Datenschutz-Grundverordnung soll die aus dem Jahr 1995 stammende Richtlinie 95/46/EG ersetzen. (Quelle: Schweitzer Jura-Ticker vom 27.7.2014)

Gebührenrecht

Anrechnung der sozialrechtlichen Geschäftsgebühr in Übergangsfällen

In sozialrechtlichen Angelegenheiten bestehen in der Praxis offenbar erhebliche Unklarheiten, wie in Übergangsfällen anzurechnen ist, also wenn mit Verwaltungsverfahren, Widerspruchsverfahren und Rechtsstreit mehrere Angelegenheiten gegeben sind, in denen der Anwalt den Auftrag zum Teil vor dem 1.8.2013 und zum Teil nach dem 31.7.2013 erhalten hat.

An sich ist die Abrechnung recht einfach. Für jede Angelegenheit ist der Tag ihrer Auftragserteilung maßgebend.

- Richtet sich eine nachfolgende Angelegenheit nach neuem Recht, so ist die vorangegangene Gebühr (unerheblich ob sie sich nach altem oder neuem Recht richtet) anzurechnen.
- Richtet sich die nachfolgende Gebühr noch nach altem Recht, greift auch noch die alte Gebührenermäßigung (Nr. 2401 oder Nr. 3103 VV RVG a.F.). Dafür kommt aber keine Anrechnung in Betracht.

Beispiel 1: Sozialrechtliches Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren

Der Anwalt war im Mai 2013 im Verwaltungsverfahren beauftragt worden. Im August 2013 hat er den Auftrag für das Widerspruchsverfahren erhalten.

Die Geschäftsgebühr des Verwaltungsverfahrens richtet sich nach altem Recht (Nr. 2400 VV a.F.).

Die Geschäftsgebühr des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach neuem Recht. Der Anwalt erhält also nicht die Gebühr der Nr. 2401 VV a.F., sondern die neue Geschäftsgebühr der Nr. 2302 Nr. 1 VV. Die im Verwaltungsverfahren entstandene Gebühr ist hälftig anzurechnen, höchstens zu 175,00 EUR (Vorbem. 2.3 Abs. 4 VV), allerdings nach den alten Beträgen.

I. **Verwaltungsverfahren**

1. Geschäftsgebühr, Nr. 2400 VV a.F.	280,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	300,00 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	57,00 EUR
Gesamt	357,00 EUR

II. **Widerspruchsverfahren**

1. Geschäftsgebühr, Nr. 2302 Nr. 1 VV	345,00 EUR
2. gem. Vorbem. 2.3 Abs. 4 VV anzurechnen	-140,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	225,00 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	42,75 EUR
Gesamt	267,75 EUR

Beispiel 2: Sozialrechtliches Widerspruchsverfahren und Rechtsstreit

Der Anwalt war im Mai 2013 erstmals im Widerspruchsverfahren beauftragt worden. Im August 2013 hat er den Auftrag für das Klageverfahren erhalten.

Die Geschäftsgebühr des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach altem Recht (Nr. 2400 VV a.F.).

Die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens richtet sich nach neuem Recht. Der Anwalt erhält also nicht die Gebühr der Nr. 3103 VV a.F., sondern die neue Verfahrensgebühr der Nr. 3102 VV. Die im Widerspruchsverfahren entstandene Gebühr ist hälftig anzurechnen, höchstens zu 175,00 EUR (Vorbem. 3 Abs. 4 VV), allerdings nach den alten Beträgen.

I. **Verwaltungsverfahren**

1. Geschäftsgebühr, Nr. 2400 VV a.F.	280,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	300,00 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	57,00 EUR
Gesamt	357,00 EUR

II. **Gerichtliches Verfahren**

1. Verfahrensgebühr, Nr. 3102 VV n.F.	300,00 EUR
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV anzurechnen	-140,00 EUR
3. Terminsgebühr, Nr. 3106 VV n.F.	280,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	460,00 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	87,40 EUR
Gesamt	547,40 EUR

Beispiel 3: Sozialrechtliches Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren mit nachfolgendem gerichtlichen Verfahren (I)

Der Anwalt war im Januar 2013 im Verwaltungsverfahren beauftragt worden. Im August 2013 hat er den Auftrag für das Widerspruchsverfahren erhalten und im September Klageauftrag.

Die Geschäftsgebühr des Verwaltungsverfahrens richtet sich nach altem Recht (Nr. 2400 VV a.F.).

Die Geschäftsgebühr des Widerspruchsverfahrens richtet sich dagegen nach neuem Recht. Die alte Geschäftsgebühr ist darauf hälftig anzurechnen, höchstens zu 175,00 EUR (Vorbem. 2.3 Abs. 4 VV).



HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG
 Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-50 www.houben.ag

**Wir verwalten Ihr
 Altbau-Mehrfamilienhaus
 in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

HOUBEN
 Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

Die zweite Geschäftsgebühr wiederum ist anzurechnen auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens (ebenfalls neues Recht), höchstens aber zu 175,00 EUR (Vorbem. 3 Abs. 4 VV).

I. **Verwaltungsverfahren**

1. Geschäftsgebühr, Nr. 2400 VV a.F.	280,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	300,00 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	57,00 EUR
Gesamt	357,00 EUR

II. **Widerspruchsverfahren**

1. Geschäftsgebühr, Nr. 2302 Nr. 1 VV	345,00 EUR
2. gem. Vorbem. 2.3 Abs. 4 VV anzurechnen	-140,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	225,00 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	42,75 EUR
Gesamt	267,75 EUR

III. **Gerichtliches Verfahren**

1. Verfahrensgebühr, Nr. 3102 VV n.F.	300,00 EUR
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV n.F. anzurechnen	-172,50 EUR
3. Terminsgebühr, Nr. 3106 VV n.F.	280,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	427,50 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	81,23 EUR
Gesamt	508,73 EUR

Beispiel 4: Sozialrechtliches Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren mit nachfolgendem gerichtlichen Verfahren (II)

Der Anwalt war im Januar 2013 im Verwaltungsverfahren beauftragt worden. Im Juni 2013 hat er den Auftrag für das Widerspruchsverfahren erhalten und im September Klageauftrag.

Die Geschäftsgebühr des Verwaltungsverfahrens richtet sich nach altem Recht (Nr. 2400 VV a.F.).

Auch die Geschäftsgebühr des Widerspruchsverfahrens richtet sich ebenfalls nach altem Recht (Nr. 2401 VV a.F.).

Im gerichtlichen Verfahren gilt dagegen neues Recht, also Nr. 3102 VV n.F., nicht Nr. 3103 VV a.F. Die zweite Geschäftsgebühr ist hierauf hälftig anzurechnen, höchstens zu 175,00 EUR (Vorbem. 3 Abs. 4 VV).

I. **Verwaltungsverfahren**

1. Geschäftsgebühr, Nr. 2400 VV a.F.	280,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	300,00 EUR

3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	57,00 EUR
Gesamt	357,00 EUR

II. Widerspruchsverfahren

1. Geschäftsgebühr, Nr. 2401 VV a.F.	150,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	170,00 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	32,30 EUR
Gesamt	202,30 EUR

III. Gerichtliches Verfahren

1. Verfahrensgebühr, Nr. 3102 VV n.F.	300,00 EUR
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV anzurechnen	-75,00 EUR
3. Terminsgebühr, Nr. 3106 VV n.F.	280,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	525,00 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	99,75 EUR
Gesamt	624,75 EUR

Rechtsanwalt Norbert Schneider,
Neunkirchen

12 |

Interessante Entscheidungen

AG München: Garagendach als Dachterasse

Anspruch bei langjähriger unbeanstandeter Nutzung

Ein Mietvertrag umfasst gewöhnlich nicht die Nutzung des Garagendachs als Terrasse. Im Einzelfall kann bei Gestattung durch den Vermieter durch langjährige unbeanstandete Nutzung ein Anspruch bestehen, wenn keine triftigen Gründe gegen die Nutzung sprechen.

Die Kläger sind seit 14.1.13 Eigentümer eines Mehrfamilienhauses mit Doppelgarage im Stadtgebiet von München. Der Beklagte ist seit 18.1.77 Mieter in diesem Haus. Das Dach dieser Doppelgarage nutzt der Beklagte Mieter als „Dachterasse“. Diese Nutzung des Garagendaches war dem Mieter vom vorherigen Eigentümer, dem Vater der Kläger, vor 36 Jahren gestattet worden. Daraufhin errichtete der Mieter einen Übergang vom Küchenfenster seiner Wohnung aus zum Garagendach und um das Dach herum eine Art Reling als Absturzsicherung. Diese war ursprünglich mit Efeu als Sichtschutz bewachsen, den die Kläger aber haben entfernen lassen. Stattdessen brachte der Beklagte Mieter Planen mit Sonnenblumenaufdruck als Sichtschutz an. Im Juli 2013 haben die jetzigen Vermieter die Gestattung der Nutzung des Garagendaches widerrufen und den Mieter aufgefordert, das Dach zu räumen. Sie sind der Meinung, dass das Dach nicht zur Mietsache gehöre und die Erlaubnis zur Nutzung des Daches ein freiwilliges Entgegenkommen des damaligen Vermieters gewesen sei. Außerdem sei die Nutzung baurechtlich nicht genehmigt.

Da sich der Mieter weigerte, das Garagendach zu räumen, haben die Vermieter Klage erhoben.

Das Gericht gab nun dem Mieter Recht und wies die Klage der Vermieter ab.

Der beklagte Mieter habe ein Recht zum Besitz des Garagendaches aufgrund der Gestattung durch den Vermieter vor 36 Jahren. Diese Gestattung sei von den Klägern nicht wirksam widerrufen worden. Dafür wäre ein triftiger Grund notwendig gewesen, der jedoch nicht vorgelegen habe.

Das Garagendach sei nicht zur Mietsache geworden. Keiner der ausdrücklich geschlossenen Verträge enthalte Regelungen über das Garagendach. Insbesondere beziehe sich der Garageneinstellvertrag, den der Mieter mit dem Vermieter damals geschlossen hat, nur auf das Recht des Mieters, die Garage zum Einstellen von PKWs oder als Lagerplatz zu nutzen. Auch der Umstand, dass die Nutzung als Dachterasse über einen sehr langen Zeitraum gestattet worden war, führe nicht dazu, dass sie dadurch vom Mietgebrauch erfasst wäre.

Grundsätzlich – so das Gericht – ist eine Gestattung in der Regel freiwiderruflich. Allerdings sind im Einzelfall die beiderseitigen Interessen nach Treu und Glauben besonders abzuwägen. Der Widerruf der Gestattung verstoße hier gegen Treu und Glauben, da sich die Kläger nicht auf einen triftigen Grund berufen könnten. „Nimmt ein Vermieter oder dessen Rechtsvorgänger über einen erheblichen Zeitraum die Nutzung einer bestimmten Fläche hin und bringt er wiederholt gegenüber dem Mieter sein Einverständnis mit der Nutzung zum Ausdruck, so verstößt ein Widerruf einer erteilten Gestattung ohne dass sich der Vermieter dabei auf einen triftigen Grund berufen könne, gegen Treu und Glauben, § 242 BGB“.

Ein triftiger Grund sei auch nicht die fehlende baurechtliche Genehmigung. Es sei bislang keinerlei öffentlich-rechtliche Beanstandung der Nutzung des Garagendachs erfolgt und auch kein konkreter Anhaltspunkt dafür gegeben, dass mit einer solchen Beanstandung alsbald zu rechnen sei.

Das Urteil ist rechtskräftig. Urteil des Amtsgerichts München vom 12.12.13, Aktenzeichen 432 C 25060/13
(Quelle: PM des AG München vom 23. Juni 2014)

BGH: Verjährungsbeginn eines Schadensersatzanspruches bei anwaltlicher Falschberatung

Mit Urteil vom 6. Februar 2014 (IX ZR 217/12) hat der BGH entschieden, dass die Verjährung eines Schadensersatzanspruches wegen anwaltlicher Falschberatung erst dann zu laufen beginnt, wenn dem Mandanten Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Rechtsberater Maßnahmen nicht eingeleitet hat, die aus rechtlicher Sicht zur Vermeidung eines Schadens erforderlich waren.

Die Fachkunde des Rechtsanwalts und das Vertrauen seines Auftraggebers begründen im Rahmen eines Anwaltsvertrages typischerweise eine Überlegenheit des Anwalts gegenüber seinem regelmäßig rechtsunkundigen Mandanten. Ohne Kenntnis von Tatsachen, die aus seiner Sicht auf eine anwaltliche Pflichtverletzung deuten, habe dieser keine Veranlassung, die anwaltliche Leistung in Frage zu stellen.

Die Entscheidung können Sie in der Entscheidungsdatenbank des BGH einsehen:

- BGH, Urteil vom 06.02.2014 (IX ZR 217/12)

(Quelle: RAK München, Newsletter 7/2014 vom 01.08.2014)

BGH: Formunwirksame Vergütungs- oder Erfolgshonorarvereinbarung nicht nichtig

Eine Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant, die gegen die Formvorschriften des § 3a Abs. 1 Satz 1 und 2 RVG oder die Voraussetzungen für den Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung nach § 4a Abs. 1 und 2 RVG verstößt, ist wirksam; aus ihr kann die vereinbarte Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühr gefordert werden (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung).

Der BGH entschied, dass eine Erfolgshonorarvereinbarung, die gegen § 4a Abs. 1 oder 2 RVG verstoße, nicht nichtig sei, sondern die vertragliche vereinbarte Vergütung - auch im Erfolgsfall - auf die gesetzliche Gebühr beschränke. Sei die gesetzliche Gebühr höher, könne nur die vereinbarte Vergütung verlangt werden.

Nach § 4b RVG könne der Rechtsanwalt aus einer Vergütungsvereinbarung, die § 4a Abs. 1 und 2 RVG nicht entspreche, keine höheren als die gesetzlichen Gebühren fordern. Bis zu dieser Grenze könne dagegen aus der Honorarvereinbarung Erfüllung verlangt werden. Dies spreche dagegen, dass die Vereinbarung nach dem Willen des Gesetzgebers nichtig sein solle. Denn dann hätte es der Regelung des § 4b RVG nicht bedurft. Die Nichtigkeit hätte sich, wie nach früherem Recht, aus § 134 BGB ergeben. § 4b Satz 1 RVG entfalte nicht nur Wirkung für den Fall, dass die vereinbarte Vergütung höher ist als die gesetzliche Vergütung, sondern auch dann, wenn sie niedriger ist. Da § 4b Satz 1 RVG als Folge nur eine Deckelung nach oben anordnet, kann der Verstoß gegen § 4a Abs. 1 und 2 RVG bei vereinbarter niedrigerer Vergütung nicht dazu führen, dass in Abweichung von der Vereinbarung mehr als vereinbart verlangt werden könne, etwa die höheren gesetzlichen Gebühren. BGH, Urt. v. 05.06.2014 - IX ZR 137/12

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr.12/2014 v. 21.07.2014)

EUGH: Geheimtipp Rechtsanwaltstitel aus dem EU-Ausland?

Es ist nicht rechtsmissbräuchlich, wenn ein Rechtsanwalt seine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat erwirbt und danach in den Mitgliedstaat, dem er angehört, zurückkehrt, um dort den Rechtsanwaltsberuf unter der erworbenen Berufsbezeichnung auszuüben. Dahingehend äußerte sich der EuGH in seinem Urteil vom 17. Juli 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-58/13 und C-59/13. Dieser Sachverhalt stelle gerade einen der Fälle dar, in denen das Ziel der Richtlinie 98/5/EG erreicht werde. Selbst wenn sich ein Angehöriger eines Mitgliedstaates entschieße, eine Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat als in seinem Wohnmitgliedstaat zu erwerben, um in den Genuss vorteilhafterer Rechtsvorschriften zu kommen, reiche dies für sich genommen nicht aus, um auf einen Rechtsmissbrauch zu schließen. Ebensovienig sei es rechtsmissbräuchlich, einen Antrag auf Eintragung in das Anwaltsverzeichnis im Aufnahmemitgliedstaat bereits kurze Zeit nach dem Erwerb der Berufsbezeichnung im Herkunftsmitgliedstaat zu stellen. Die zugrundeliegende Richtlinie sehe nämlich in keiner Weise vor, dass eine Eintragung von einer praktischen Verwendung der Berufsqualifikation abhängig gemacht werden könne. Der EuGH verneinte auch einen Verstoß der Richtlinie 98/5/EG gegen Artikel 4 Absatz 2 EUV (Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten), da weder der Zugang zum Rechtsanwaltsberuf noch seine Ausübung unter der im Aufnahmemitgliedstaat verliehenen Berufsbezeichnung geregelt werde. Bereits in den früheren EuGH-Urteilen Centros und Inspire Art zum europäischen Gesellschaftsrecht hatte der EuGH entschieden, dass die Ausnutzung von günstigeren Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates nicht per se einen Missbrauch des EU-Rechts darstelle. <http://www.anwaltverein.de/downloads/EiUe-26-14-final.pdf>

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr 26-2014 vom 25. Juli 2014)

EUGH: Besoldungsstufe darf vom Alter abhängig bleiben

Eine Übergangsregelung für die Besoldung von Beamten, die an eine diskriminierende Gehaltseinstufung nach Lebensalter anknüpft, ist rechtmäßig, wenn sie ein legitimes Ziel verfolgt und zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:303:0016:0022:de:PDF>). Dies hat der EuGH am 19. Juni 2014 in der verbundenen Vorlagefrage Rs. C-501/12 entschieden. Im vorliegenden Sachverhalt ging es um Beamte des Landes Berlin und der Bundesrepublik Deutschland, die nach der alten Fassung des BBesG eingestellt und deren Besoldung damit zunächst an das Lebensalter gekoppelt war. Nach der Einführung einer neuen Regelung, nach der die Besoldung an die jeweilige Berufserfahrung anknüpfte, griffen für die Beamten Übergangsvorschriften. Demnach wurden die neuen Besoldungsstufen, denen sie nunmehr zugeordnet wurden, allein auf der Grundlage des unter dem alten System erworbenen Grundgehalts ermittelt. Der weitere Aufstieg in eine höhere Besoldungsstufe erfolgte dann allerdings allein nach dem Kriterium der Berufserfahrung. Da Beamte nach BBesG a.F. alleine aufgrund ihres niedrigeren Einstiegsalters ein geringeres Gehalt bezogen als andere (ältere) Beamte, obwohl sie sich in einer vergleichbaren Situation befanden, stellte diese Regelung nach Auffassung des EuGH eine unmittelbare Diskriminierung im Sinne von Art. 2 der Richtlinie 2000/78 dar. Der EuGH hat nun entschieden, dass durch die Übergangsregelung für die nach altem Recht eingestellten Beamten zwar die vorherige Altersdiskriminierung perpetuiert wurde, diese Diskriminierung sei aber gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG gerechtfertigt gewesen, da ein legitimes Ziel verfolgt worden sei und die ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich gewesen seien. Es sei nun Sache des vorlegenden Gerichts zu prüfen, ob die unionsrechtlichen Voraussetzungen für eine Haftung der Bundesrepublik Deutschland vorliegen.

<http://www.anwaltverein.de/downloads/EiUe-23-14-final.pdf> (Quelle: EiÜ Nr 23-2014 vom 20. Juni 2014)

(Quelle: EiÜ Nr 23-2014 vom 20. Juni 2014)

Interessantes

Ist die Berichtigung einer USt-Voranmeldung eine Selbstanzeige?

Millionen von Unternehmen geben monatlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung ab. Damit werden die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze und die abzugsfähigen Vorsteuern dem Finanzamt gemeldet. Der Saldo aus beiden Größen wird an die Finanzkasse abgeführt. In der Praxis sind Buchungsfehler, vergessene Ausgangsrechnungen oder unzulässige Vorsteuerabzüge möglich. Sind diese als Steuerhinterziehung zu werten oder ist eine Korrektur im Folgemonat kein Problem?

Zurzeit sind verschärfende Rechtsänderungen in Zusammenhang mit der strafbefreienden Selbstanzeige gem. § 371 AO vorgesehen, die eine Selbstanzeige erheblich verteuern. Damit werden für viele Unternehmer, die monatlich regelmäßig eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben, neue Fragen aufgeworfen.

Die verspätete Abgabe einer USt-Voranmeldung kann als Steuerhinterziehung gewertet werden. Die verspätete Abgabe der Voranmeldung käme damit einer konkludenten Selbstanzeige gleich. Ebenso bei Abgabe einer berechtigten USt-Voranmeldung, wenn eine leichtfertige Steuerverkürzung vorausgegangen ist. Wird mit einer berechtigten USt-Voranmeldung lediglich ein Fehler, der auf einfache Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, berichtigt, liegt keine Selbstanzeige, sondern ein Berichtigung nach § 153 AO vor.

Wie schmal der Grat zwischen einer Steuerhinterziehung und einer Fehlerkorrektur sein kann, zeigt ein Beitrag in der aktuellen Ausgabe der GmbH-Steuerpraxis. Es wird sich künftig die Frage stellen, ob sich ein Steuerpflichtiger eine Selbstanzeige noch leisten kann – oder will.

Der Beitrag kann kostenlos per E-Mail an hilger@vsrw.de angefordert werden (Stichwort: USt-Voranmeldung und Selbstanzeige). (Quelle: PM VSRW-Verlag vom 16.07.2014)

Aus dem Ministerium der Justiz

Justizminister auf dem 10. Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstag

PM Nr. 106/14 vom 25. Juli 2014

Konsequenzen der EU-Erbrechtsverordnung vielen Bürgern unbekannt –

Nachbesserungsbedarf bei der Umsetzung durch den Bund!

Der bayerische Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback thematisierte in seinem Grußwort anlässlich des vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V. veranstalteten 10. Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstag die EU-Erbrechtsverordnung. Sie führe zu einem Paradigmenwechsel: „Künftig wird in der Regel nicht mehr die Staatsangehörigkeit, sondern der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort des Erblassers über das anzuwendende Recht entscheiden. Das halte ich für richtig. Denn in der Regel wird sich dort auch der Großteil der Nachlassgegenstände befinden.“ Bausback begrüßte die Neuregelung zudem, weil sie Rechtssicherheit für die Bürger schaffe sowie zur Vermeidung widersprechender Entscheidungen und einer unnötigen Doppelbelastung der Gerichte führe. „Ein besonderer Gewinn ist auch,“ so der Minister, „dass Nachlassspaltungen innerhalb der EU künftig vermieden werden. In Zukunft wird innerhalb der EU ausgeschlossen sein, dass auf Gegenstände in ein und demselben Nachlass unterschiedliches Erbrecht anzuwenden ist.“

Bayerns Justizminister warnte jedoch eindringlich davor, dass die Konsequenzen der Verordnung den Bürgern weitgehend unbekannt seien: „Ich bezweifle, ob etwa dem Rentner, der plant, seinen Lebensabend auf Mallorca zu verbringen, bekannt ist, dass sein Häuschen in Aschaffenburg dann möglicherweise nach spanischem Recht vererbt wird. Oder ob der Pensionistin, die sich im Alter in einem polnischen Pflegeheim pflegen lässt, die Auswirkungen etwa des polnischen Pflichtteilsrechts auf ihr Erbe auch nur laienhaft und ansatzweise bewusst sind.“

Beim Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Ausführung der EU-Erbrechtsverordnung sieht Bayerns Justizminister in einem Punkt Nachbesserungsbedarf. „Die Möglichkeit, weiterhin einen deutschen Erbschein zu beantragen, sollte es neben dem Europäischen Nachlasszeugnis geben. Die EU-Erbrechtsverordnung stünde dem nicht entgegen“, forderte Bausback. „Der deutsche Erbschein hat im Rechtsverkehr deutlich stärkere Rechtswirkungen als das Europäische Nachlasszeugnis. Er ist unbegrenzt gültig, während das Europäische Nachlasszeugnis seine Wirkung nach 6 Monaten verliert. Wenn die Erben ein Europäisches Nachlasszeugnis beantragen, müssen sie weitaus mehr Angaben machen als bei einem deutschen Erbschein – und diese auch übersetzen lassen. Und last but not least kann das Europäische Nachlasszeugnis deutlich teurer werden als der deutsche Erbschein“, so Bayerns Justizminister am 25. Juli in München.

Hintergrund:

Nach der neuen EU-Erbrechtsverordnung, die innerhalb der EU (mit Ausnahme Dänemarks, Großbritanniens und Irlands) auf alle Sterbefälle anwendbar sein wird, die sich ab dem 17. August 2015 ereignen, unterliegt in Zukunft der gesamte Erbfall grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn nicht der Erblasser in einer letztwilligen Verfügung die Anwendung seines Heimatrechts bestimmt. Bisher richtet sich die Erbfolge eines Deutschen in aller Regel nach deutschem Recht.

Bayerische Justiz führt die elektronische Akte in der Verwaltung des Amtsgerichts Dachau ein

PM Nr. 97/14 vom 07. Juli 2014

Bausback: „Ein wichtiger Schritt zur digitalen Justiz!“

Das Amtsgericht Dachau hat als erstes Amtsgericht die Aktenverwaltung auf die elektronische Bearbeitung umgestellt. Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback: „Das ist der Startschuss für die Umstellung auf eine modernere und zeitgemäßere Sachbearbeitung in den Verwaltungsabteilungen der bayerischen Gerichte und Staatsanwaltschaften!“

In einer Allianzvereinbarung haben sich die Behörden des Freistaats Bayern Ende 2012 zusammengeschlossen, um die elektronische Akte in den Verwaltungen der bayerischen Behörden und Gerichte einzuführen. Bereits im Juni 2013 hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit der Einführung der elektronischen Akte und des elektronischen Laufwegs (sog. Workflow) begonnen. Von den im eigenen Haus gemachten positiven Erfahrungen sollen nun auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften profitieren.

Bausback: „Das Amtsgericht Dachau ist das erste Amtsgericht in Bayern, das zur elektronischen Aktenbearbeitung in seiner Verwaltungsabteilung übergeht. Auch die anderen bayerischen Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen folgen! So wollen wir die Arbeit innerhalb der jeweiligen Verwaltung vereinfachen und langfristig alle Verwaltungen miteinander vernetzen. Das macht die Zusammenarbeit leichter und schneller! Davon profitieren nicht nur Mitarbeiter sondern letztlich auch die Rechtsuchenden!“

„Natürlich stellt die Einführung der elektronischen Akten und des elektronischen Workflows in den Verwaltungsabteilungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften für alle Beteiligten eine enorme Herausforderung dar. Wenn es nur noch elektronische Akten und keine Vorgänge in Papier mehr gibt, werden die Verfügbarkeit der Server und die Stabilität des Netzes noch wichtiger als das jetzt schon der Fall ist. Wenn aber alle Beteiligten konstruktiv zusammen wirken, werden wir diese Herausforderungen sicher im Sinne einer modernen Arbeitsumgebung gut und sicher bewältigen können“, so der Minister.

Justizminister Bausback weiter: „Auch für den nächsten noch größeren Schritt gibt es schon konkrete Planungen. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Zivilprozess wird derzeit in einem eigenen Großprojekt vorbereitet.“

Personalia

Amtswechsel am Amtsgericht München

Gerhard Zierl nach 12 Jahren in den Ruhestand verabschiedet, Nachfolger Reinhard Nemetz offiziell eingeführt

Der bayerische Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback hat am 28. Juli 2014 den Amtswechsel am Amtsgericht München vollzogen und den langjährigen Amtsgerichtspräsidenten **Gerhard Zierl** verabschiedet, der zum August 2014 in den Ruhestand eintrat. Gleichzeitig führte er seinen Nachfolger **Reinhard Nemetz** offiziell in sein Amt ein.

Bausback dankte bei diesem Anlass dem scheidenden Amtsgerichtspräsidenten von Herzen für sein Wirken in der bayerischen Justiz:



13. Bayerischer IT-Rechtstag e-commerce - reloaded

7 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

Donnerstag, 23. Oktober 2014: 9:00 bis 18:00 Uhr – im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, München
RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vors. GfA DAVIT, Vizepräsidentin des DAV, Berlin

09:15 bis 10:00 Uhr | **Keynote: Vom e-commerce zum digitalen Business**

Prof. Dr. Thomas Riehm, Universität Passau, Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie, Passau

10:00 bis 10:45 Uhr | **Die Verbraucherrechterichtlinie und ihre Umsetzung in Deutschland**

RAin Dr. Christiane Bierehoven, Rödl & Partner, Nürnberg

10:45 bis 11:15 Uhr | **Kaffeepause**

11:15 bis 12:00 Uhr | **Apps als Sonderform des mobile commerce (VermarktungsApps, in-App Verkäufe)**

RAin Dr. Isabell Conrad, SSW, München

12:00 bis 12:45 Uhr | **Screen Scraping – ein Januskopf für den e-commerce**

RAin Mina Kianfar, Noerr LLP, München

12:45 bis 13:45 Uhr | **Mittagspause** [Catering gesponsert von OSE Organisation pro Software Escrow]

13:45 bis 14:30 Uhr | **Datenschutz und e-commerce (Hinweise der Datenschutzaufsichtsbehörden zur werblichen Nutzung von Daten)**

Thomas Kranig, Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht

14:30 bis 15:15 Uhr | **Neues zur Datenschutzgrundverordnung**

Thomas Zerdick LL.M., Bereichsleiter Datenschutzreform, Brüssel
Dr. Horst Heberlein, Brüssel
beide Europäische Kommission, GD Justiz Referat C.3 Schutz personenbezogener Daten

15:15 bis 15:45 Uhr | **Kaffeepause**

15:45 bis 16:30 Uhr | **Persönlichkeitsrechtliche Verantwortlichkeit von Suchmaschinen**

Disputation zwischen RA Jörg Wimmers, Taylor Wessing, Hamburg
und RAin Tanja Irion, Irion Kanzlei für Medienrecht, Hamburg

16:30 bis 17:15 Uhr | **Rechtliche Aspekte von Vergleichsportalen**

RAin Sabine Sobola, Paluka Sobola Loibl & Partner, Regensburg

17:15 bis 18:00 Uhr | **Podiumsdiskussion**

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München

Wir danken unseren Sponsoren:



www.uni-passau.de



www.ose-international.org



www.itrb.de



www.mmr.de



www.zd-beck.de

Veranstaltungsort:
Akademischer Gesangverein
Ledererstr. 5
80331 München

Teilnahmegebühr:
– für DAV-Mitglieder: € 150,-
zzgl. MwSt (= € 178,50)
– für Nichtmitglieder: € 180,-
zzgl. MwSt (= € 214,20)

www.davit.de
www.bayerischer.anwaltverband.de
www.bayerischer-it-rechtstag.com

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV M IX/2014

16 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 13. Bayerischer IT-Rechtstag | 23. Oktober 2014:** 9:00 bis 18:00 Uhr im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München für DAV-Mitglieder: € 150,- zzgl. MwSt (= € 178,50) – für Nichtmitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20)
jeweils im Preis enthalten: Getränke und Mittagessen

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder an einen anderen Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-96 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv

Seminare 2014/II: September bis Dezember 2014

September

■ VRiLG Hubert Fleindl	
19.09. Update Mietprozess	13
■ RAuN Dr. Michael Schultz	
23.09. Gewerberaummietrecht	14
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
24.09. Gläubigerstrategien im neuen Insolvenzrecht	11
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
25.09. Grenzüberschreitende Titulierung u. Vollstreckung	12

Oktober

■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
02.10. UN-Kaufrecht	6
■ Dr. Dr. (Univ. Prag) Joseph Salzgeber	
15.10. Begutachtung: Fachliche Maßstäbe für die familienpsychologische Begutachtung bei Trennung und Scheidung	2
■ RA Dr. Michael Bonefeld	
16.10. Schnittstelle Erbrecht / Familienrecht	2

November

■ Walter Krug, Vors. Richter LG Stuttgart a.D.	
05.11. Crashkurs Pflichtteilsberechnungen	3
■ RA Dr. Christoph Poertzgen	
06.11. Insolvenzanfechtung und Wahlrecht	7
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
07.11. Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	18
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
10.11. Anwaltliche Vergütung im familienrechtlichen Mandat	4
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
11.11. Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2014	12
Wiederholungstermin:	
■ VRiLG Hubert Fleindl	
13.11. Update Mietprozess	13
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
14.11. Finanzberaterhaftung	10
■ RA Dr. Reinhard Lutz	
19.11. Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit	8
...	

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Unternehmensrechtliche Beratung	6
Wettbewerbsrechtliche Beratung	8
Bank- und Kapitalmarktrecht	10
Insolvenzrecht / Vollstreckung	11
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	13
Medizinrecht	17
Zivilrecht	18
Arbeitsrecht	18
Mitarbeiter-Seminar	20
Veranstaltungsort und Preise	21
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	22
Anmeldeformular	23

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München
 Wegbeschreibung → Seite 22



Familie und Vermögen

Dr. Dr. (Univ. Prag) Joseph Salzgeber, (GWG – Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie, München)

Begutachtung: Fachliche Maßstäbe für die familienpsychologische Begutachtung bei Trennung und Scheidung

15.10.2014: 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Kritik an Sachverständigen und was ist daran berechtigt? 2. Auswahl des Sachverständigen, Qualifikation des Sachverständigen 3. Beauftragung und Beweisbeschluss 4. Rahmenbedingungen für das sachverständige Handeln 5. Psychologische Kriterien 6. Vorgehen des Sachverständigen <ul style="list-style-type: none"> – Lösungsorientiertes Vorgehen, was ist das? – wie kontrolliere ich das Vorgehen des SV? – was rate ich meinem Mandanten, wenn er mit dem Vorgehen des SV nicht einverstanden ist? – wie verhalte ich mich als RA dem SV gegenüber? | <ol style="list-style-type: none"> 7. Beantwortung der Fragestellung, Regelungsvorschläge und deren Begründung 8. Mündliches Gutachten aus der Sicht des Sachverständigen 9. Das schriftliche Gutachten, Beurteilungskriterien 10. Sonstiges |
|--|--|

Dr. Dr. Joseph Salzgeber

- Studium der Psychologie an den Universitäten Regensburg, Boulder USA und München
- seit 1982 als psychologischer Sachverständiger tätig
- Gründung der GWG Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie
- Öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger für forensische Psychologie
- Fachpsychologe für Rechtspsychologie und Mediator (BAFM)
- Mitglied im Vorstand des Deutschen Familiengerichtstages und der Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstages
- Mitglied im Bayerischen Familienrechtstag
- Autor des Buches "Familienpsychologische Gutachten" (5. Aufl.)
- Autor zahlreicher Aufsätze zur familienrechtspsychologischen Begutachtung in Fachzeitschriften

RA FAFam FA Erb Dr. Michael Bonefeld, (BONJUR Rechtsanwälte Steuerberater, München)

Schnittstelle Erbrecht / Familienrecht

16.10.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb wahlweise FAFam

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Güterstandsschaukel als rechtssicheres Modell zur Pflichtteils- und Erbschaftsteuerreduzierung <ul style="list-style-type: none"> – Mit dem richtigen Ehevertrag Steuern sparen – Heilung unbenannter Zuwendungen – Strategische und rückwirkende Gestaltungsmittel auf der Basis der Änderungen zum Rückwirkungsverbot in § 5 ErbStG aufgrund der neuen Rechtsprechung des FG Düsseldorf und der Anweisung des Bay. Staatsministeriums der Finanzen sowie die Neuerung des § 29 ErbStG | <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Auswirkungen des Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes auf das Erbrecht (§ 1586b BGB) 3. Auswirkungen der neuen Rechtsprechung des BGH zum Zugewinn auf das Erbrecht insbesondere Übergabeverträge und Pflichtteil <ul style="list-style-type: none"> – Vereinbarte Gegenleistungen für Schenkungen und Zugewinn – Auswirkungen im Erbrecht und SGB XII |
|--|---|

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D.

Intensiv-Seminar

Crashkurs Pflichtteilsberechnungen

05.11.2014: 09:00 bis ca. 15:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb**

Das Pflichtteilsrecht hat für den Erbrechtspraktiker zentrale Bedeutung. Deshalb braucht er Sicherheit bei der Bearbeitung auch schwieriger Fragen in diesem Bereich. Der Schwerpunkt des Seminars liegt auf der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen – vom einfachen bis zum schwierigen Fall.

Besonders behandelt werden:

1. Der Rest- bzw. Zusatzpflichtteil (§§ 2305, 2307 BGB)
2. Anrechnung und Ausgleichung im Pflichtteilsrecht
3. Gegenüberstellung der Neuregelung der §§ 2305 und 2306 BGB zum alten Recht
4. Pflichtteilsrecht und Güterrecht bei der deutschen Zugewinnsgemeinschaft und der neuen deutsch-französischen Wahl-Zugewinnsgemeinschaft
5. Ergänzungspflichtteil mit Abschmelzung und ohne Abschmelzung
6. Niederstwertprinzip und gemischte Schenkung
7. Niederstwertprinzip mit Indexierung und Abschmelzung nach neuem Recht
8. Behandlung des Eigengeschenks in der Pflichtteilsergänzung mit Abschmelzung und ohne Abschmelzung
9. Stammespflichtteilsrecht nach Wegfall des primär berechtigten Pflichtteilsberechtigten
10. Vermächtniskürzung
11. Das Rangverhältnis zwischen Pflichtteilsforderung einerseits und Vermächtnisforderung sowie anderer Forderungen andererseits und seine Handhabung im Prozess
12. Das Verhältnis des Bereicherungsanspruchs nach § 2287 BGB zum Pflichtteilsergänzungsanspruch

Anhand zahlreicher Beispielfälle wird der behandelte Stoff vertieft.

Die Teilnehmer erhalten die Lösungen der im Seminar besprochenen Fälle und der Berechnungen.

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErV-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheugrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Anwaltliche Vergütung im familienrechtlichen Mandat

10.11.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

Thema dieser Veranstaltung sind Gebührentipps und –tricks sowie die Auswirkungen der Novellen der letzten Monate - KostR-ModG II, PKH/VKH-Novelle und InsO-Novelle zum 01.07.2014 – auf die tägliche Praxis:

- 1. Gekonnte Abrechnung und Gebührenmanagement: Vom Ehe- und Erbvertrag bis zur Scheidung und Scheidungsfolgenvereinbarung: Erstellung – Anfechtung – Neuerstellung**
 - Gebührenfragen und Antworten
 - Abgrenzung der Angelegenheiten
 - Gegenstandswerte – Checklisten
- 2. Gebührenmanagement von der Erstberatung bis zu Aktenablage**
- 3. Familienfreundliche Änderungen im neuen Insolvenzrecht: So werden Unterhaltsforderungen insolvenzfest**
- 4. Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu VKH, PKH und Beratungshilfe**
 - Gebührenmaximierung in diesen Mandaten
 - Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf!

– NEUREGELUNGEN und Haftungsfallen aus der PKH/VKH-Novelle

- 5. Vergütungsvereinbarungen und ihre Gestaltungsmöglichkeiten**
 - Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Möglichkeiten
 - Erfolgshonorar:
 - Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht
 - Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung
 - Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung
 - Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten
 - Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe-Mandat?!
 - Konkrete und rechtssichere Formulierungsvorschläge

- 6. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion**

Dipl. Rpfli Karin Scheugrab

- seit mehr als 24 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung”, der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung”
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden
- Miterausgeberin des “Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht” (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Michael Klein (Hellwig & Partner, Regensburg)

Intensiv-Seminar

Update Unterhaltsrecht 2013/2014

25.11.2014: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

- 1. Begrenzung des Ehegattenunterhalts nach § 1578b BGB**
- 2. Unterhalt des volljährigen Kindes**
- 3. Elternunterhalt**
- 4. Haftungsrisiko Verzug**
- 5. Doppelverwendungsverbot**
- 6. Altersteilzeit und Vorruhestand**

- 7. Verwertung von Vermögen**
- 8. Wohnwert (Wohnvorteil) im Unterhaltsrecht**
- 9. Überobligatorische Tätigkeit**
- 10. Verbindlichkeiten im Unterhaltsrecht**
- 11. Weitere aktuelle Entscheidungen**

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam)
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von:
 - „Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“,
 - „Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht“,
 - „Klein, EzFamR - Entscheidungssammlung zum Familienrecht“
 - „Familie und Recht (FuR)“: Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23

RA FAFam Jörn Hauß, (Hauß & Nießalla Rechtsanwälte, Duisburg)

Intensiv-Seminar

Elternunterhalt

04.12.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam**

I. Bedarf und Bedürftigkeit des pflegebedürftigen Elternteils

1. Freiheit der Heimauswahl?

2. Einsatz von Einkommen und Vermögen des Elternteils

- a) Alterseinkommensverzebr
- b) Schenkungsrückforderung
- c) Nießbrauchsvorbehalt
- d) Wohnrechtsvorbehalt

3. Vorrang des Ehegattenunterhalts

4. Der Forderungsübergang nach § 94 SGB XII

II. Berechnung der Leistungsfähigkeit des Kindes

1. Einkommensermittlung

- a) Steuerklassenwahl
- b) Einkommensermittlung bei Selbständigen
- c) Behandlung von Kapitalerträgen

2. Abzüge vom Einkommen

- a) Regelabzüge (Steuern, Sozialversicherung und Vorsorgebeträge)
- b) Vorrangige Unterhaltsbeträge, Sonder- und Mehrbedarf
- c) Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite
- d) Fahrtkosten zur Arbeit und PKW-Kosten
- e) Besuchskosten bei Eltern

3. Altersvorsorgeaufwendungen

4. Kosten des Wohnens und Wohnvorteil

III. Haftung aus Vermögen

IV. Geschwisterhaftung

V. Verwirkung

1. Verwirkung (zeitlich) § 242 BGB

2. Verwirkung § 1611 BGB

RA Jörn Hauß

- Autor des als Standardwerk im Elternunterhalt geltenden FamRZ-Buchs (21) „Elternunterhalt“, 5. Auflage Ende 2014
- Mitautor des FamRZ-Buchs (30) „Versorgungsausgleich“
- Verfasser zahlreicher Publikationen insbesondere zum Versorgungsausgleich und Elternunterhalt
- Mitherausgeber und Autor des familienrechtlichen Kommentars Schulz/Hauß (Versorgungsausgleich)
- Mitglied der Unterhaltskommission des DFGT und der „Wissenschaftlichen Vereinigung Familienrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Unternehmensrechtliche Beratung

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

UN-Kaufrecht

02.10.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Handels- u. GesR

Ein schneller Einstieg in das IPR der Kaufverträge, das gerade durch die sog. ROM I-Verordnung umgestaltet wird, sowie die Grundstrukturen und das Haftungssystem des UN-Kaufrechts.

→ Im Mittelpunkt stehen dabei die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten, welche das UN-Kaufrecht in weitaus stärkerem Maße gewährt, als das seit dem 1.1.2002 geltende deutsche Kaufrecht. Das gilt auch und insbesondere für AGB-rechtliche Fragen, wo sich durch Anwendung des CISG in Kombination mit Rechtswahlklauseln deutlich mehr Freiraum gewinnen lässt, als ihn die jüngste Rechtsprechung des BGH auch im Verhältnis zwischen Unternehmern gewährt.

A. Grundlagen des Internationalen Vertragsrechts

B. UN-Kaufrecht

1. Allgemeines

2. Anwendungsvoraussetzungen und Anwendungsbereich, Lückenfüllung (Art. 1–6 CISG)

3. Allgemeine Bestimmungen (Art. 7–13 CISG)

4. Vertragsschluss und Vertragsänderung (Art. 14–24, 29 CISG)

5. Pflichten des Verkäufers, Gewährleistung (Art. 30–44 CISG)

6. Rechtsbehelfe des Käufers bei Vertragsverletzungen des Verkäufers (Art. 45–52 CISG)

7. Pflichten des Käufers (Art. 53–60 CISG)

8. Rechtsbehelfe des Verkäufers bei Vertragsverletzungen des Käufers (Art. 61–65, 74 ff. CISG)

9. Gefahrtragung, Zinsen, Verjährung

C. Die wesentlichen Unterschiede zwischen CISG und BGB/HGB

- Vor- und Nachteile
- Gestaltungschancen bei seiner Anwendung

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23

RA Dr. Christoph Poertzgen (BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln)

Intensiv-Seminar**Insolvenzanfechtung und Wahlrecht -**

was „Nicht-Insolvenzrechtler“ wissen sollten

06.11.2014: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR**

In fast allen zivilrechtlichen Rechtsverhältnissen kann eine Partei mit dem Risiko der Insolvenz der Gegenseite konfrontiert sein. Dieses Insolvenzrisiko und die entsprechenden wirtschaftlichen Nachteile realisieren sich typischerweise als Folge einer für den Gläubiger ungünstigen Ausübung des Wahlrechts (§§ 103 ff. InsO) oder als Konsequenz des dem Insolvenzverwalter zustehenden Anfechtungsrechts (§§ 129 ff. InsO). Beiden Fällen ist gemeinsam, dass der Grundsatz „pacta sunt servanda“ relativiert wird. Oft werden die möglichen insolvenzrechtlichen Implikationen eines Rechtsgeschäfts (sei es eine gesellschaftsrechtliche Transaktion, ein einmaliger Austauschvertrag oder eine langfristige Liefer-, Nutzungs- oder Dienstleistungsbeziehung) im Rahmen seiner konkreten Ausgestaltung nur unzureichend bedacht. Vor diesem Hintergrund erläutert die Veranstaltung die Institute des Wahlrechts und der Anfechtung gut verständlich anhand zahlreicher Beispiele, Gestaltungsempfehlungen und der aktuellen Rechtsprechung.

Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Unternehmensjuristen und Rechtsanwälte, die mit wirtschaftsrechtlichen Konstellationen befasst sind. Insolvenzzurechtliche Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt.

Teil I: Das Wahlrecht des Insolvenzverwalters

1. Grundlagen, Tatbestand und Rechtsfolgen des Wahlrechts (§§ 103 ff. InsO)
2. Auswirkungen der Insolvenz auf Miet- und Pachtverhältnisse (§§ 108 ff. InsO) und sonstige Regelungen (§§ 113 ff. InsO)
3. Insolvenzfestigkeit von Lizenzen?
4. Vorbeugende Gestaltung und taktische Überlegungen aus der Gläubigerperspektive (Problematik der „Lösungsklausel“ u.a.)

Teil II: Insolvenzanfechtungsrecht

1. Prinzip und Grundlagen der Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff. InsO)
2. Tatbestand und Rechtsfolge des Anfechtungsanspruchs im Überblick
3. Kongruente und inkongruente Deckung, §§ 130, 131 InsO
4. Unmittelbar nachteilige Rechtshandlung (§ 132 InsO) und Vorsätzliche Benachteiligung (§ 133 InsO)
5. Schenkungsanfechtung (§ 134 InsO)
6. Anfechtung im Verhältnis zu Gesellschaftern (§ 135 InsO)
7. Besonderheiten bei nahestehenden Personen (§ 138 InsO)
8. Bargeschäft (§ 142 InsO)
9. Einzelheiten: relevanter Zeitpunkt / Ansprüche des Anfechtungsgegners / Rechtsnachfolge / Verjährung
10. Anfechtung außerhalb der Insolvenz: das Anfechtungsgesetz (AnfG)
11. Vorbeugende Gestaltung und taktische Überlegungen aus der Sicht des Anfechtungsgegners

RA Dr. Christoph Poertzgen

- Rechtsanwalt bei BDO Legal in Köln
- spezialisiert auf die krisenmäßige und insolvenzrechtliche Beratung deutscher und internationaler Unternehmen
- berät gleichermaßen Gläubiger und Geschäftspartner krisenbelasteter Unternehmen als auch deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Insolvenzverwalter
- umfangreiche Erfahrung in der Begleitung von insolvenznahen M&A-Transaktionen
- Mitglied des Herausgeberbeirates der Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO)
- publiziert und referiert regelmäßig zu insolvenz- und gesellschaftsrechtlichen Themen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

RA Dr. Reinhard Lutz, (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit

19.11.2014: 14:00 bis ca. 17:45 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Handels- u. GesR

1. Wesentliche Verfahrensfragen

- Überblick
- Zuständiges Gericht, Instanzenzug
- Parteien des Verfügungsverfahrens

2. Vollziehung der e.V.

- Besonderheiten der Unterlassungsverfügung
- Anforderungen an die Parteizustellung
- Frist

3. e.V. bei Streit um das Geschäftsführeramt

- Vorläufige Entziehung der Geschäftsführung
- Sicherung der Geschäftsführungsbefugnisse

4. Einflussnahme auf die Beschlussfassung

- Durchsetzung einer Stimmabgabe
- Abwehr einer Stimmabgabe
- Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten

5. Weitere typische Anwendungsfälle der e.V. im Gesellschafterstreit

- Unterbindung der Teilnahme von Beratern an Versammlungen
- Registereintragung; Gesellschafterliste
- Sicherung von Mitgliedschaftsrechten nach Ausschluss
- Unterlassung rechtswidriger Geschäftsführung; Unterbindung sonstiger GF-Maßnahmen
- Weitere Anwendungsbeispiele

Das Seminar gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.

Zu den verschiedenen Verfügungsanträgen werden jeweils Muster vorgeschlagen.

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Geschäftsrechtler in München
- Autor von „Der Gesellschafterstreit in der GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“ Verlag C.H. Beck, 3. Aufl. 2013
- Autor zahlreicher Fachbeiträge
- Mitglied u.a. bei VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

Mitbewerberbehinderung als UWG-Verstoß

26.11.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

1. Der Tatbestand der „gezielten Behinderung“ von Mitbewerbern (§ 4 Nr. 10 UWG)

2. Einzelne Fallgruppen

- a) Abfangen von Kunden
- b) Abwerben von Kunden
- c) Abwerben von Mitarbeitern
- d) Behinderung durch Markenmeldung

- e) Betriebsstörung
- f) Preisunterbietung
- g) Boykott

3. Verhältnis zu anderen Regelungen

- a) Sonstige UWG-Tatbestände
- b) Allgemeine Marktbehinderung
- c) §§ 19, 20 GWB

Prof. Dr. Helmut Köhler

- Em. o. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat) a.D.
- Co-Autor u.a. von Köhler/Bornkamm „Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar“ (C.H.Beck), Jacobs/Lindacher/Teplitzky „UWG – Großkommentar der Praxis“ (de Gruyter)

Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Bornkamm, Vors. Richter am BGH a.D.

Neue Rechtsprechung zum Markenrecht

Überblick über die neuere Rechtsprechung des BGH zum Marken- und Kennzeichenrecht

15.12.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

1. Absolute Schutzhindernisse

- Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft („HOT“, „Deutschlands schönsten Seiten“, „kaleido“)
- Verstoß gegen die guten Sitten („READY TO FUCK“)
- Positionsmarke („Marlene-Dietrich-Bildnis II“, „TOOOR!“)

2. Eintragungsverfahren

- Maßgeblicher Zeitpunkt („Aus Akten werden Fakten“)
- Faires Verfahren vor dem Bundespatentgericht („MetroLinien“)

3. Relative Schutzhindernisse, Schutzzumfang der Marke

- Schutz an generischen Begriff angelehnter Zeichen („pjur/pure“, „credito-lo/kredito“)
- Schutzzumfang von Buchstabenmarken („Bogner B/Barbie B“)
- Schutzzumfang von Farbmarken („Langenscheidt-Gelb/RosettaStone“)

4. Schutz bekannter Marken

- Inverbindungbringen („VOLKSWAGEN/Volks. Inspektion“)
- Warenähnlichkeit und Ausnutzung der Unterscheidungskraft („OTTO CAP“)

5. Markenverletzung im Internet

- Keyword-Advertising („MOST-Pralinen“, „Fleurop“)
- Internetauktionen bei eBay („Kinderhochstühle im Internet II“)

6. Rechtserhaltende Benutzung

- bei Namensmarke („ZAPPA“)
- bei fiktionalen Marken („DUFF-Beer“)
- Veränderung des kennzeichnenden Charakters („Castell/VIN CASTEL“)
- Rechtserhaltende Benutzung durch konzern-internen Verkauf („Orion“)

7. Domainnamen

- Bei Gleichnamigkeit ausländischer Gesellschaft („dlg.de“)

8. Recht der Gleichnamigen

- Hinweispflichten („Peek & Cloppenburg III“)
- Störung der Gleichgewichtslage bei Änderung der Marktverhältnisse („Völkl“)
- bei Beendigung des Gestattungsvertrages („Baumann“)

9. Schutz von Unternehmenskennzeichen

- Priorität, Verwirkung („Hard Rock Café“)

10. Ansprüche

- Beseitigungsanspruch: Löschung eines Firmenbestandteils („Culinaria/Villa Culinaria“)
- Unterlassungsanspruch: Markenmeldung und Erstbegehungsgefahr („REAL-Chips“)
- Drittauskunft gegenüber Bank („Davidoff Hot Water“)

Prof. Dr. Dr. h.c. J. Bornkamm

- Vorsitzender Richter am BGH bis Februar 2014 (I. Zivilsenat/Kartellsenat)
- Co-Autor von Köhler/Bornkamm, UWG, 33. Aufl. (C.H. Beck)
- Mitautor von Langen/Bunte, Kartellrecht, 12. Aufl. (Heymanns Luchterhand)
- Mitautor von Ahrens (Hrsg.), Der Wettbewerbsprozess, 7. Aufl. (Heymanns)

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Finanzberaterhaftung

14.11.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. KapitalmarktR

Die neu entwickelte Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich - natürlich - als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen.

Teil I: Materielles Recht

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt und Umfang der Anlageberaterpflichten
3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten
5. Persönliche Haftung des Beraters
6. Zurechnung von Handeln Dritter

7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschenstatbestände

Teil II: Prozessuale Durchsetzung/Anspruchsabwehr

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Richterliche Pflichten

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles, entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript zur Finanzberaterhaftung mit detailliertem Inhaltsverzeichnis.**

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2014, 961 (Rück-) Abwicklung von Finanzanlagen oder: ... und täglich grüßt das Murmeltier - Bemerkungen zur Routine in Kapitalanlageverfahren, Vortrag anlässlich des 10. Tags des Bank- und Kapitalmarktrechts am 4.11.2013 in Bonn

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

12.12.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. KapitalmarktR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2013 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandskommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert.

Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Emittentenhaftung
4. Pflichten bei der Anlageberatung/-vermittlung
5. Grundsätze der Prospekthaftung
6. Haftung nach dem WpHG
7. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
8. Hintermannhaftung

→ Fortsetzung nächste Seite

Dr. Nikolaus Stackmann

→ siehe oben

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23

Forts. Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

9. Haftung Gründungsgesellschafter/
Treuhand
10. Haftung Aufsichtsrat
11. Bereicherungs- und Rückabwicklungs-
ansprüche
12. Deliktische Haftung

13. Verschulden
14. Mitverschulden
15. Kausalität
16. Schaden und Schadenshöhe
17. Verjährung

Dr. Nikolaus Stackmann

→ siehe linke Seite

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung

Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Poertgen, Insolvenzanfechtung und Wahlrecht – was „Nicht-Insolvenzrechtler“ wissen sollten: Seite 7

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Gläubigerstrategien im neuen Insolvenzrecht

Auswirkungen der Änderungen im Verbraucherinsolvenzverfahren zum 01.07.2014

Intensiv-Seminar für Anwälte, Mitarbeiterinnen der Anwaltskanzlei oder Rechtsabteilung24.09.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAInso

Zum 01.07.2014 trat das „Gesetz zur Verkürzung der Wohlverhaltensphase und Stärkung der Gläubigerrechte“ in Kraft. Der Gläubiger hat umfangreiche Möglichkeiten um seine Position in Zwangsvollstreckung und Insolvenz zu verbessern und den Worst Case, also den Untergang seiner Forderung im Restschuldbefreiungsverfahren zu vermeiden! Aber sie müssen frühzeitig genutzt und umgesetzt werden!

1. **Strategie und Taktik im Rahmen des vorgerichtlichen Forderungsmanagement**
– Sicherungsrechte, Bürgschaften usw.
– Zahlungsvereinbarungen
2. **Zugriffsrechte vor und in der Krise als Ab- und Aussonderungsberechtigter, Delikts- und Unterhaltsgläubiger**
3. **Vorteile des Pfändungsschutz-Kontos für den Gläubiger**
4. **Stellung, Voraussetzungen und Folgen des „Lieblings-“ Gläubigers oder „Lieblings-“ Schuldners**
5. **Die Folgen der Verfahrenseröffnung**
– auf die Zwangsvollstreckung und andere zivilrechtliche Verfahren
6. **Verkürzung der Wohlverhaltensphase direkt und unmittelbar abhängig von der Höhe der vom Schuldner geleisteten Zahlungen**

– Vier Varianten der Dauer der Wohlverhaltensphase: sofort, nach 3, 5 & 6 Jahren

- Voraussetzungen & Folgen der neuen Fristen

7. Anfechtung: Voraussetzungen, Fristen, Entgegungen des Gläubigers

- Ab wann und in welchem Umfang darf der Insolvenzverwalter anfechten - und wann vor allem nicht?
- Entgegungen des Gläubigers nach vorangegangener Zwangsvollstreckung und Ratenzahlungsvereinbarungen.
- Anfechtungsgründe & -erwiderungen

8. Folgen und Auswirkungen des Gesetzes zur Sachaufklärung**9. Schnellere Restschuldbefreiung – leichtere Versagung**

- Neufassung der Voraussetzungen und Versagungsgründe
- die neuen Sperrfristen
- Verschärfte Bedingungen für den Schuldner - Erweiterte Möglichkeiten des Gläubigers
- Pflichten des Schuldners – Maßnahmen des Gläubigers zur Versagung
- Erweiterung der ausgenommenen Forderungen – diese Forderungen sind insolvenzfest!
- Widerruf

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 24 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Grenzüberschreitende Titulierung und Vollstreckung Gläubigerfreundliche Änderungen zum 10.01.2015!

25.09.2014: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr

■ Intensivseminar für Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

Europa wächst zusammen und die Welt wird kleiner... Um Schuldner über Grenzen hinweg verfolgen zu können, bedarf es effizienter und zügiger Verfahren und konkretem Vorgehen. Welche Instrumente zur Verfügung stehen und wie sie wirksam eingesetzt werden können, wird in diesem Seminar praxisnah diskutiert.

1. Der Bogen spannt sich von der Vollstreckbarerklärung bereits bestehender Titel...

- Gläubigerfreundliche Änderungen zum 10.01.2015 durch Brüssel 1a:
 - Schnellere und unkompliziertere Exequatur bereits vorliegender Titel
 - Der Weg durch die neue Verordnung
- Der europäische Vollstreckungstitel nach der EG-Verordnung 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel (VTVO) – Beschleunigung und Erleichterung der Vollstreckung aus deutschen Titeln in das europäische Ausland
- Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahrensabläufe zur Vollstreckbarerklärung: Brüssel I
 - Formulare und Musteranträge

2. ... über die Zustellung deutscher Schriftstücke und Titel ins Ausland...

3. ... bis hin zu den verschiedenen Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Titulierung konkret auf die eigene Akte abgestimmt ...

- Europäischer Zahlungsbefehl und deutsches „internationales“ Mahnverfahren
 - Formulare, Verfahrensübersicht und -ablauf, Zuständigkeiten, Kosten & Gebühren
- Small-Claims-Verordnung – Internationales Bagatellverfahren

4. ... und endet – nach einem Exkurs in das Europ. Insolvenzrecht – in der Vollstreckung im europäischen Ausland, soweit diese vom eigenen Schreibtisch aus durchgeführt werden kann.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 24 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2014

Aktuelle Fragen und Antworten zur Zwangsvollstreckung – Neue Formulare: Neues zu PfÜB und GV-Auftrag

11.11.2014: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für engagierte Mitarbeiter/innen in der Vollstreckung

In schwierigen Zeiten erfolgreich vollstrecken – und das nicht mit den „üblichen“ Mitteln auf den „üblichen“ Pfaden der Zwangsvollstreckung.

In diesem Seminar geht es um die sichere Pfändung aller interessanter und Erfolg versprechender Ansprüche und Forderungen des Schuldners im Rahmen der Forderungspfändung, Mobilien- und Immobilienvollstreckung. Trotz der oftmals schuldnerfreundlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung gibt es Möglichkeiten verschärft zuzugreifen!

1. Neue Formulare!

- Reaktion des BMJ auf den BGH: neues Formular für den PfÜB
- GV-Auftrag standardisiert

2. Die gekonnte Titulierung ist der erste Schritt zur erfolgreichen Zwangsvollstreckung!

- Rechtssichere Formulierung der zu titulierenden Ansprüche in Mahnverfahren und Klage
- Gebührenfragen - Gebührenantworten

3. Optimale Formulierung der Teilzahlungsvereinbarung

4. Strategie zur effizienten Durchsetzung der eigenen Ansprüche

- Konkrete - und effiziente - Beauftragung des Gerichtsvollziehers
- Drittauskünfte richtig nutzen
- Durchsetzung des eigenen Fragenkatalogs

→ Fortsetzung nächste Seite

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

→ siehe oben

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23

Forts. Scheungrab, Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2014

- Kostenfragen – Kostenfolgen
- Aktuelle Entscheidungen zu aktuellen Fragen; z.B. Sperrfristen
- Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, Thema: „Zügige Bearbeitung des Auftrags?“ oder Sachstandsanfragen ab wann?
- Sinn und Unsinn des Vollstreckungsportals

5. Effektive Lohn- und Gehaltspfändung

- Aktuelles BAG-Urteils zur Brutto-Netto-Methode und die Folgen für die tägliche Praxis
 - Umfang und Wirksamkeit der Pfändung - Konkrete Berechnung des pfändbaren und unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens
 - Berechnung und Berücksichtigung der einzelnen Lohn- und Gehaltsbestandteile
 - Haftung?!

- Drittschuldnererklärung: Inhalte – Fristen – was tun, wenn nicht?
- Rangwahrung – Rangfragen: Zusammentreffen von Abtretung und Pfändung
- Konkrete Erfolge durch konkrete Antragstellung

6. Schuldner tot – was tun?!

- Vollstreckung in den Nachlass

7. Wechselspiel von Insolvenz und Zwangsvollstreckung**8. Auswirkungen von SEPA****9. Aktuelle Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte – Diskussion****Dipl. Rpfli Karin Scheungrab**

→ siehe linke Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Update Mietprozess

nahezu ausgebucht: 19.09.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEGWiederholungstermin: 13.11.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG

Das Seminar richtet sich an alle mietrechtlich tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihre prozessualen Kenntnisse auffrischen und/oder verfeinern möchten.

Anhand konkreter Beispiele aus der Praxis zeigt der Referent, Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer am Landgericht München I, typische Fehlerquellen auf und gibt Hilfestellungen zur prozess-taktischen Vorgehensweise in typisch wiederkehrenden Fallkonstellationen. Erörtert werden insbesondere:

- 1. Kündigung:**
Nachschieben von Kündigungserklärungen in erster und zweiter Instanz
- 2. Mietmängel:**
Substantiierung, Darlegungs- und Beweislast, Zurückbehaltungsrecht
- 3. Mieterhöhung:**
Beweislast bei Mietspiegelkriterien, richterliche Schätzung, Nachbesserung und Nachholung im Prozess

- 4. Berufung:**
Berufungsvortrag bei unterbliebenen Hinweisen, nicht gewährten Schriftsatzfristen und Präklusion

- 5. Zwangsvollstreckung, insb. die Räumungsvollstreckung:**
Anträge, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, einstweilige Verfügung auf Räumung

- 6. Vermieterwechsel:**
Probleme der Aktivlegitimation und deren Behandlung im Prozess

Die Teilnehmer werden gebeten eine Textausgabe zur ZPO mitzubringen.

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht
- Mitautor des Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentar zum BGB (NK-BGB)
- Mitautor des Beck'schen Online Großkommentars zum BGB (BeckOGK BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Referent des Deutschen Mietgerichtstags

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

RA und Notar Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck, Berlin)

Gewerberaummietrecht aktuell

Wiederholung: 23.09.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG

1. Neueste Rechtsprechung zu Formvorschriften, insbesondere

- Übersicht über die neueste Rechtsprechung
- Wer muss den Mietvertrag für eine AG/GmbH/GbR unterschreiben?
- Wann sind bei Änderungen der Bauausführung/Ausstattung, bei Änderungen zu den Nebenkosten und bei indexbedingten Erhöhungen förmliche Nachtragsvereinbarungen notwendig?
- Neueste Entscheidung des BGH zur qualifizierten salvatorischen Klausel!
- Infizierung von Wertsicherungsklauseln durch Schriftformverstoß!
- Wann müssen gewerbliche Mietverträge notariell beurkundet werden?

2. Transparenzgebot und AGB-Problematik zu ausgewählten Themen

- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Fläche
- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Instandsetzung
- Transparenzgebot und Verwaltungskosten
- Transparenzgebot und Centermanagerkosten
- Transparenzgebot und Öffnungszeiten
- Abgrenzung zur Individualvereinbarung
- Zulässigkeit von Instandsetzungs- und Instandhaltungsklauseln
- Zulässigkeit von isolierten Endrenovierungsklauseln

3. Miethöhe und Wertsicherung

- Miethöhe und Wucher
- Wirtschaftliche Bedeutung der Wertsicherung
- Verfassungsmäßigkeit des Preisrechts
- Preisklauselverbot nach dem PrKG
- Grundsatz der schwebenden Wirksamkeit
- Automatische Gleitklauseln
- Leistungsvorbehalt
- Klauseln bei mehr als 10-jähriger Laufzeit

4. Sicherung der Vertragsparteien

- Kautions/Bürgschaft auf erstes Anfordern
- Patronatserklärung (harte/zweihe)
- Mieterdienstbarkeit/Liegenbelassungserklärung
- Räumungs-/Zahlungsunterwerfung
- Dauernutzungsrecht

5. Probleme bei Veräußerung

- Kauf bricht nicht Miete
- Vermietung vom Reißbrett
- Übergangsprobleme

6. Sonstige aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Gewerberaummieta

RAuN Dr. Michael Schultz

- spezialisiert auf gewerbliches Mietrecht und rechtliche Due Diligence bei Immobilienverkäufen
- Mitberausgeber der "NZM"
- zahlreiche Veröffentlichungen zum gewerblichen Mietrecht

RA Horst Müller, (Kanzlei Müller Hillmayer, München)

Neueste Rechtsprechung im Streitfeld anwaltlicher Beratung

– Vertiefung und kritische Auseinandersetzung

03.12.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAMiet- und WEG

Die Programmübersicht berücksichtigt bis August 2014 veröffentlichte Rechtsprechung. Um dem Thema gerecht zu werden, sind Updates bis zur Veranstaltung die zwangsläufige Folge.

1. Die Instandsetzungslast des einzelnen Wohnungseigentümers für Gemeinschaftseigentum
– *vermeintlich oder wirksam vereinbart*
2. Der richtige Weg für die nachträgliche Herbeiführung der Zahlungspflicht der Wohnungseigentümer nach Ungültigerklärung eines Sonderumlagenbeschlusses
3. Die Kostenbeteiligung des obsiegenden Wohnungseigentümers bei unbegründeten Verbandsklagen
4. Die Wirksamkeit einer Kostendeckelung für den Rechtsanwalt durch Eigentümerbeschluss
5. Verlust eines Schlüssels bei Schließanlage und die Folgen
6. Nutzungsregelungen für Stellplätze in Mehrfachparkern - Welches Gericht ist bei Streitigkeiten zuständig?
7. Zustimmungsanspruch des einzelnen Wohnungseigentümers zu einer bestimmten Instandsetzungsmaßnahme
8. Anschluss eines Kaminofens an einen Kaminzug unter Ausschluss anderer Wohnungseigentümer
9. Aussetzungsgründe bei Zweitbeschlüssen
10. Beschlussexistenz- oder Wirksamkeitsvoraussetzung bei Nichterreichen des vereinbarten Quorums
11. Verschmelzung einer Verwalter-GmbH auf juristische Person
– *Die rechtlichen Folgen und die rechtlichen Möglichkeiten der Wohnungseigentümer*

RA Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Autor von „Praktische Fragen des Wohnungseigentums“ (C.H.Beck: NJW-Praxis)
- Herausgeber von „Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht“ (C.H.Beck)

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Baurecht aktuell 2014

05.12.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FABau

Gegenstand des Seminars sind die wichtigsten baurechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und von Oberlandesgerichten aus dem Jahr 2014 mit den sich für die anwaltliche Praxis ergebenden Folgen. Gegenstand des Seminars sind Entscheidungen

1. zum Vergütungsrecht, insbesondere zu Fragen der Preisänderung und Nachtragsvergütung
2. zur bauvertraglichen Sicherheitsleistung einschließlich der Bauhandwerkersicherung
3. zum Gewährleistungs- und Abnahmerecht, zu Haftung und Rückgriffmöglichkeiten der verschiedenen Baubeteiligten sowie zu Gewährleistungsrechten der einzelnen Wohnungseigentümer und der Gemeinschaft
4. zur Vertragsstrafe und möglichen Verzugsansprüchen
5. zu Verjährungsfragen
6. sowie zu AGB des Bau- und Architektenvertrags und zu prozessrechtlichen Fragen

Dr. Heinrich Merl

- Autor von „Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (DeutscherAnwaltVerlag)
- Co-Autor von „Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D., Universität Leipzig

Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

16.12.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG**

Die Entwicklung des Mietrechts kommt nicht zur Ruhe: neben noch unbeantworteten Fragen aus der Mietrechtsreform 2013 hält die Rechtsprechung, insbesondere diejenige des BGH, das Mietrecht für Wohn- und Gewerberaum in Bewegung. Das erfordert ein „Update“, um für die tägliche Praxis fit zu bleiben. Die folgende – nicht abschließende - Themenauswahl greift aktuelle Fragen auf, die mit den Teilnehmern erörtert werden sollen.

1. Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung

Schriftform: bei Vermietung vom Reißbrett und Nachtragsvereinbarungen – Zulässigkeit von Schriftformheilungs- und „doppelten“ Schriftformklauseln? – Wirkung von Verlängerungsklauseln – Aufteilung in Wohnungseigentum und Veräußerung: wer wird Vermieter? – Vorkaufsrecht des Mieters bei Umwandlung in Wohnungseigentum und en-bloc-Verkauf

2. Miete – Mieterhöhung – Mietsicherheit

Mieterhöhung bei Wertsicherungsklauseln (Preisklauselgesetz) – Aktuelles zur Mieterhöhung bei der Wohnraummiete – Erläuterungsumfang der Mieterhöhung bei preisgebundenem Wohnraum – Mietsicherheit: Anlagspflicht des Vermieters von Gewerberaum – Erhöhung zur Abwendung einer fristlosen Kündigung – vorbehaltlose Rückzahlung als Verzicht auf weitere Forderungen gegen den Mieter? – Aktuelles zum Vermieterpfandrecht

3. Betriebskosten

Formelle Abrechnungsfehler: bei fehlender Umlagevereinbarung? bei unrichtigem Abrechnungszeitraum? bei fehlender Kostenspezifizierung? – Kein Einsichtsrecht des Mieters in Belege des Vorlieferanten des Wärmelieferanten des Vermieters – kein deklaratorisches Anerkenntnis bei vorbehaltlosem Ausgleich des Abrechnungssaldos

4. Mietgebrauch

Widerruf der Erlaubnis zur Installation einer Parabolantenne – Untervermietung: Erlaubnis - Umfang - Abwehr – Betriebspflicht: Sicherung und Vollstreckung – nachbarlicher Ausgleichsanspruch zwischen Mietern bei Wasserschaden

5. Gewährleistung und Haftung

Mängel: unwirtschaftliche Heizungsanlage? – öffentlich-rechtliche Mängel – Gewährleistungsrechte: Mietminderung und Konkurrenzschutzpflicht - Anzeigepflicht des Mieters bei Schadensvergrößerung? – keine Haftung des Vermieters bei selbstverschuldeter Unmöglichkeit? – Haftung des Mieters bei Schlüsselverlust – Neues zu Beginn und Hemmung der „kurzen“ Verjährung

6. Kündigung

Fristlose Kündigung vor Mietbeginn? – Umdeutung einer Kündigung – Abmahnung vor fristloser Kündigung? – Eigenbedarfskündigung: vorhersehbarer Bedarf, Nutzung als Zweitwohnung - Schadensersatzpflicht des Vermieters wegen unberechtigter Kündigung: ja und nein

7. Abwicklung des Mietverhältnisses und Schönheitsreparaturen

Nutzungsentschädigung und Rückbaupflicht – Ansprüche des Vermieters gegen den räumungspflichtigen Untermieter - Farbgebung bei Rückgabe des Mietobjekts – Klausel „Rückgabe in bezugsfertigem Zustand“ zulässig? – Neues zur Abgeltungsklausel – Ausgleichsanspruch des Vermieters trotz Veräußerung der Mietsache? – Einstweilige Verfügung auf Räumung auch bei der Geschäftsraummiete? – Grenzen des Vollstreckungsschutzes bei Gesundheitsgefährdung des Schuldners - Wirkung der Entbafterklärung des Insolvenzverwalters

8. Zum Stand der kommenden Mietrechtsreform

„Mietpreiskontrolle“ in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten – Auskunft- und Rückforderungsansprüche des Mieters

Prof. Dr. Friedemann Stornel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 21 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 22.

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23

Medizinrecht

VRiOLG Wolfgang Frahm, Oberlandesgericht Schleswig-Holstein

Intensiv-Seminar

Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz

21.11.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMedizinR**

Arzthaftungsfälle gewinnen in der anwaltlichen Praxis zunehmend an Gewicht, bergen aber auch besondere Gefahren in sich. Dabei werden in dieser Veranstaltung zunächst die rechtlichen Grundlagen und Behandlungsverhältnisse systematisch und u. a. mit der Fragestellung erläutert, wer richtiger Anspruchsgegner des Patienten ist (z.B.: ambulante/stationäre Behandlung, Belegarzt, Durchgangsarzt). Sodann werden die Besonderheiten im Bereich des Behandlungsfehlers dargestellt; dazu gehört auch die Frage, inwieweit Leitlinien und Richtlinien den zu beachtenden Sorgfaltsmaßstab beeinflussen. Aufgezeigt werden außerdem die Besonderheiten der Beweislast beim groben Behandlungsfehler, bei der Befunderhebungspflichtverletzung, im Falle fehlerhafter Dokumentation, im voll beherrschbaren Risikobereich und bei Anfängereingriffen.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die ärztliche Aufklärung mit ihren haftungsrechtlichen Besonderheiten dar (wirtschaftliche, therapeutische und Eingriffs- und Risikoaufklärung sowie Fehleraufklärung). Es werden auch die verschiedenen Möglichkeiten anwaltlichen Vorgehens im Arzthaftungsfall und schließlich prozessuale Besonderheiten behandelt (Behandlungsunterlagen, Substanziierungspflichten, Sachverständigen- und Privatgutachten).

Das Seminar umfasst die vollständige Darstellung der aktuellen Rechtsprechung des BGH zum Arzthaftungsrecht aus den letzten drei Jahren und die mit dem Patientenrechtegesetz verbundenen Neuerungen.

I. Rechtliche Grundlagen einer Haftung

- 1. Der Behandlungsvertrag: Vertragstypus und Behandlungsverhältnisse**
 - ambulante und stationäre Behandlung
 - öffentlich-rechtliche Behandlung

2. Geschäftsführung ohne Auftrag

3. Deliktische Haftungsgrundlagen

II. Haftung aufgrund von Behandlungsfehlern

1. Voraussetzungen

- 2. Sorgfaltsmaßstab in der ärztlichen Behandlung**
 - medizinischer Standard
 - Leitlinien und Richtlinien

3. Besonderheiten bei der Beweislast

- grober Behandlungsfehler
- Befunderhebung und Befundsicherung
- Dokumentationsversäumnisse
- voll beherrschbarer Risikobereich
- Anfängereingriffe
- Anscheinsbeweis

III. Haftung wegen unzureichender Aufklärung

- 1. Wirtschaftliche Aufklärung**
- 2. Fehleraufklärung**
- 3. Therapeutische Aufklärung**

4. Eingriffs- und Risikoaufklärung

- Inhalt und Umfang
- Aufklärung über Behandlungsalternativen
- Ausnahmen von der Aufklärungspflicht
- Adressat der Aufklärung
- aufklärungspflichtige Person
- Zeitpunkt der Aufklärung
- Unschädlichkeit des Aufklärungsmangels, insbesondere: hypothetische Einwilligung

IV. Verfahrensrechtliche Fragen

1. Übersicht

- Postulat des fairen Gerichtsverfahrens
- Substanziierungspflicht
- neues Vorbringen im zweiten Rechtszug

2. Anwaltliches Vorgehen im Arzthaftungsfall

- Behandlungsunterlagen
- Strafanzeige
- Schlichtungsstelle
- PKH-Antrag
- selbständiges Beweisverfahren

3. Der Sachverständigenbeweis

- bereits vorliegende Gutachten
- Fragerecht
- weiteres Gutachten
- Privatgutachten
- Befangenheit des Sachverständigen

Teilnahmegebühr (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Schleswig
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Vorsitzender des Arzthaftungssechts des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig
- Mitautor u.a. „Frahm/Nixdorf/Walter, Arzthaftungsrecht“, 5. Auflage, 2013, und „Wenzel, Der Arzthaftungsprozess, 2012“
- Dozent u.a. für Rechtsanwaltskammern und -vereine, Ärzte- und Zahnärztekammern

Zivilrecht

→ Lorenz, UN-Kaufrecht: Seite 6

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

Vor- und Nachbereitung sowie Verlauf der Verhandlungstermine, Vorbereitung von Rechtsmitteln

07.11.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweis- aufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen bzw. die Vorbereitung von Rechtsmitteln in den verschiedenen Verfahrensstadien:

1. Klageeinreichung
2. Klageerwiderung

3. Notwendigkeit weiterer Schriftsätze
4. Terminsablauf
5. Richterliche Pflichten und ihre Grenzen
6. Beweiserhebung
7. Beweiswürdigung (Schlusserörterung)
8. Fristen nach Entscheidungen

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa NJW 2013, 2929, Der Angriff auf defizitäre Feststellungen im zivilprozessualen Ersturteil oder ADVOICE, Heft 2/12012 bis Heft 2/2013, Silber und Gold – Über Schreiben, Reden und Schweigen im Zivilprozess, Teil 1-5.

Arbeitsrecht

Richter ArbG Dr. Christoph Betz, Regensburg

Der Einfluss des Europarechts auf das deutsche Arbeitsrecht

20.11.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Normativer Hintergrund des europarechtlichen Einflusses auf das deutsche Arbeitsrecht
 - Historischer Kontext
 - Rechtsakte der EU
 - Rechtssetzungskompetenz der EU im Bereich des Arbeitsrechts
2. Die Rolle der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit im europarechtlichen Kontext
 - Richtlinienkonforme Auslegung
 - Vorlageberechtigung/-verpflichtung
 - Gewährung von Vertrauensschutz

3. Aktuelle Schwerpunkte des europarechtlichen Einflusses auf das deutsche Arbeitsrecht
 - Urlaubsrecht
 - Verbot der Altersdiskriminierung
 - Befristungsrecht
 - Betriebsübergang

RiArbG Dr. Christoph Betz

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für die Rechtsreferendare

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

27.11.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb**Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:**

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen. **Ziel dieses Kompakt-Seminars** ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2014

RiArbG Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:

- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Arbeitsrecht intensiv

Intensiv-Seminar11.12.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb**Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:**

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

1. Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2014
Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung.

- 2. Aktuelle Probleme bei der Gestaltung von Vergütung und Arbeitszeit**
Die Fragen aus diesem Bereich sind vielfältig:
- Umfang der Arbeitszeit und Ruhepausen
 - Vergütung für Arbeitsleistung
 - Zusammenhangstätigkeiten
 - Reisezeiten
 - Überstunden
 - Sonderzahlungen

RiArbG Thomas Holbeck

→ siehe oben

Teilnahmegebühr (5,5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder:** € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder:** € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Mitarbeiter-Seminar

- Scheungrab, Gläubigerstrategien im neuen Insolvenzrecht: Seite 11
 → Scheungrab, Grenzüberschreitende Titulierung und Vollstreckung: Seite 12

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2014

Aktuelle Fragen und Antworten zur Zwangsvollstreckung – Neue Formulare: Neues zu PfÜB und GV-Auftrag

11.11.2014: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für engagierte Mitarbeiter/innen in der Vollstreckung**

In schwierigen Zeiten erfolgreich vollstrecken – und das nicht mit den „üblichen“ Mitteln auf den „üblichen“ Pfaden der Zwangsvollstreckung.

In diesem Seminar geht es um die sichere Pfändung aller interessanter und Erfolg versprechender Ansprüche und Forderungen des Schuldners im Rahmen der Forderungspfändung, Mobilien- und Immobilienvollstreckung. Trotz der oftmals schuldnerfreundlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung gibt es Möglichkeiten verschärft zuzugreifen!

1. Neue Formulare!

- Reaktion des BMJ auf den BGH: neues Formular für den PfÜB
- GV-Auftrag standardisiert

2. Die gekonnte Titulierung ist der erste Schritt zur erfolgreichen Zwangsvollstreckung!

- Rechtssichere Formulierung der zu titulierenden Ansprüche in Mahnverfahren und Klage
- Gebührenfragen - Gebührenantworten

3. Optimale Formulierung der Teilzahlungsvereinbarung

4. Strategie zur effizienten Durchsetzung der eigenen Ansprüche

- Konkrete - und effiziente - Beauftragung des Gerichtsvollziehers
- Drittauskünfte richtig nutzen
- Durchsetzung des eigenen Fragenkatalogs
- Kostenfragen – Kostenfolgen

- Aktuelle Entscheidungen zu aktuellen Fragen; z.B. Sperrfristen
- Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, Thema: „Zügige Bearbeitung des Auftrags?“ oder Sachstandsfragen ab wann?
- Sinn und Unsinn des Vollstreckungsportals

5. Effektive Lohn- und Gehaltspfändung

- Aktuelles BAG-Urteils zur Brutto-Netto-Methode und die Folgen für die tägliche Praxis
 - Umfang und Wirksamkeit der Pfändung - Konkrete Berechnung des pfändbaren und unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens
 - Berechnung und Berücksichtigung der einzelnen Lohn- und Gehaltsbestandteile
 - Haftung?!
- Drittschuldnererklärung: Inhalte – Fristen – was tun, wenn nicht?
- Rangwahrung – Rangfragen: Zusammentreffen von Abtretung und Pfändung
- Konkrete Erfolge durch konkrete Antragstellung

6. Schuldner tot – was tun?!

- Vollstreckung in den Nachlass

7. Wechselspiel von Insolvenz und Zwangsvollstreckung

8. Auswirkungen von SEPA

9. Aktuelle Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte – Diskussion

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 24 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

Amerikahaus, Seminarraum 205
Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 22

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Preise Scheungrab-Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
 - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Brienner Straße
- **S-Bahnen** und **U4, U5** bis Stachus
 - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
 - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
 - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten).

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching; Zugang durch die Haupthalle in der Mitte
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof; Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikabaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-96
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Rebecca Kienast

Telefon 089. 55 134-113
eMail r.kienast@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HP II/2014

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22) an für folgende/s Seminar/e:

Salzgeber, Begutachtung: Fachliche Maßstäbe ...	[2]	15.10.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bonefeld, Schnittstelle Erbrecht / Familienrecht	[2]	16.10.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Krug, Crashkurs Pflichtteilsberechnungen	[3]	05.11.14: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Anwaltliche Vergütung im familienrechtl. Mandat	[4]	10.11.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Klein, Update Unterhaltsrecht 2013/2014	[4]	25.11.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hauß, Elternunterhalt	[5]	04.12.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lorenz, UN-Kaufrecht	[6]	02.10.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Poertzgen, Insolvenzanfechtung und Wahlrecht	[7]	06.11.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lutz, Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit	[8]	19.11.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Köhler, Mitbewerberbehinderung als UWG-Verstoß	[8]	26.11.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bornkamm, Neue Rechtsprechung zum Markenrecht	[9]	15.12.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Finanzberaterhaftung	[10]	14.11.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen	[10]	12.12.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Gläubigerstrategien im neuen Insolvenzrecht	[11]	24.09.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Grenzüberschreitende Titulierung u. Vollstreckung	[12]	25.09.14: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2014	[12]	11.11.14: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 21) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HP II/2014

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22) an für folgende/s Seminar/e:

Fleindl, Update Mietprozess	[13]	19.09.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Fleindl, Update Mietprozess	[13]	13.11.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schultz, Gewerberaummietrecht	[14]	23.09.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Müller, Neueste Rechtsprechung i.Streitfeld anwaltl. Beratung	[15]	03.12.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Baurecht aktuell	[15]	05.12.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Sternel, Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht	[16]	16.12.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Frahm, Arzthaftungsrecht und Patientenrechtgesetz	[17]	21.11.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	[18]	07.11.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Betz, Der Einfluss des Europarechts auf das dt. Arbeitsrecht	[18]	20.11.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	[19]	27.11.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht intensiv	[19]	11.12.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2014	[20]	11.11.14: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 21) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift _____

„Sie haben in Ihrer 12-jährigen Amtszeit das größte Gericht Bayerns außerordentlich geprägt - im besten Sinne. Nicht nur durch Ihre hervorragende Arbeit. Sie sind ein Präsident, der sein Gericht immer als Team gesehen hat - und mit Recht stolz auf dieses Team ist. Sie verstanden es, Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren. Und waren mit Ihrem Organisationstalent, Ihrem herausragenden Engagement und natürlich Ihrer heiteren Gelassenheit, die Sie sich stets bewahrt haben, für die gesamte bayerische Justizfamilie ein großes Vorbild.“

Und an Nemetz gerichtet: „Im Hinblick auf Ihre fachliche Kompetenz und Ihre herausragenden Führungsqualitäten besteht nicht der geringste Zweifel, dass Sie ein würdiger künftiger Amtsgerichtspräsident sind! Sie sind nicht nur in fachlicher Hinsicht ein Vorbild, sondern auch eine Führungskraft, der man vertraut und die es versteht, Mut zu geben und zu motivieren. Eine Persönlichkeit, die ihre Freude am Beruf auch auf andere überträgt.“

Gerhard Zierl (65 Jahre) begann seine Justizkarriere 1976 bei der Staatsanwaltschaft München I. Im Dezember 1979 wechselte er ans Amtsgericht München. Im Sommer 1984 wurde er Geschäftsführer und später Direktor der Deutschen Richterakademie in Trier. Im Juni 1988 kehrte er nach Bayern zurück und stellte sich in den Dienst des Justizministeriums. Dort übernahm er ab dem Jahr 1991 die Funktion des Pressesprechers; dieses Amt erfüllte er mit Ausnahme einer knapp einjährigen Unterbrechung, während der er als Vorsitzender Richter am Landgericht München I tätig war, bis zum Jahr 2002. Von da an stand er bis heute als Präsident an der Spitze des Amtsgerichts München.

Reinhard Nemetz (63 Jahre) war zu Beginn seiner Justizlaufbahn 1978 bei der Staatsanwaltschaft Augsburg eingesetzt. Im Jahr 1984 wurde er zum Richter am Amtsgericht Augsburg ernannt. Nach etwa dreieinhalb Jahren kehrte er als Gruppenleiter zur Staatsanwaltschaft Augsburg zurück. Dort stieg er im Mai 1993 zum Oberstaatsanwalt und im Jahr 1995 zum ständigen Vertreter des Behördenleiters auf, bis ihm schließlich im Oktober 1999 das Amt des Leitenden Oberstaatsanwalts übertragen wurde. Ab August 2014 ist er nun Präsident des Amtsgerichts München.

Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert neuer Präsident und Dr. Josef Christ neuer Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts

Bundespräsident Gauck hat am 1. Juli den bisherigen Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts **Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert** zum Präsidenten und den Richter am Bundesverwaltungsgericht **Dr. Josef Christ** zum Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts ernannt.

Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert wurde 2003 zum Richter am Bundesverwaltungsgericht ernannt und war seit November 2010 Vizepräsident. Dr. Josef Christ wurde 2008 zum Richter am Bundesverwaltungsgericht ernannt.

(Quelle: PM Bundesverwaltungsgericht)

Münchener Richterin beim Bundesgerichtshof

Der Bundespräsident hat Richterin am Oberlandesgericht Dr. Renate Fischer zur Richterin am Bundesgerichtshof ernannt

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Fischer ist 50 Jahre alt. Nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung trat sie im Jahr 1990 in den höheren Justizdienst des Freistaats Bayern ein. Sie war zunächst bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I eingesetzt. Dort wurde sie 1993 zur Staatsanwältin auf Lebenszeit ernannt. Von Januar 1995 bis März 1999 war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an den Generalbundes-

anwalt beim Bundesgerichtshof abgeordnet. Im Anschluss hieran wurde sie zur Richterin am Amtsgericht ernannt und übernahm beim Amtsgericht München ein zivilrichterliches Dezernat. Im September 2001 kehrte sie – nun zur Staatsanwältin als Gruppenleiterin befördert – an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I zurück. Im August 2005 erfolgte ihre Beförderung zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht. Nach einer knapp vierjährigen Tätigkeit als Vorsitzende einer Zivilkammer beim Landgericht München I wurde sie im Mai 2009 zum Oberlandesgericht München versetzt. Dort gehörte sie als Beisitzerin – zuletzt auch als stellvertretende Vorsitzende – dem 5. und dem 6. Strafsenat an.

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Frau Dr. Fischer dem 1. Strafsenat zugewiesen.

(Quelle: Bundesgerichtshof PM Nr. 122/2014 vom 04.08.2014)

Leserbrief

Unser Kollege und MAV Mitglied Adrian Jack aus Großbritannien wurde zum Richter am Supreme Court von Gibraltar ernannt. Mit einem weinenden Auge (er hat aber natürlich weiterhin zwei Augen) verabschiedet er sich aus der Anwaltschaft und somit auch aus dem MAV.

London, den 8. Juli 2014

Liebe Frau Kollegin Heinicke!

Der Gouverneur von Gibraltar hat mich mit Wirkung zum 11. August 2014 zum Richter (Justice) des Supreme Court von Gibraltar ernannt.

Ich werde also mit Wirkung zum 10. August 2014 die Anwaltschaft, und deswegen auch den Verein, verlassen müssen.

Wie Sie wissen, war ich seit 2000 als einer der wenigen Anwälte aus Großbritannien, die die Eignungsprüfung bestanden haben, zugelassen. Es war mir eine grosse Ehre, aber auch ein großes Vergnügen, für so eine lange Zeit bei dem Münchener Verein zu sein.

Mit sehr freundlichen kollegialen Grüßen

Adrian Jack
Barrister & Rechtsanwalt

Wir gratulieren unserem Kollegen Jack zur Ernennung und wünschen ihm in seinem neuen Amt alles Gute!

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

70. Deutscher Juristentag

Vom 16. bis 19. September 2014 findet in Hannover der 70. Deutsche Juristentag (djt) statt. Der djt ist die größte juristische Fachtagung Europas. Er versammelt alle zwei Jahre in wechselnden Bundesländern weit über 2.000 Juristinnen und Juristen aller Berufs- und Altersgruppen. Diese diskutieren uneigennützig in sechs verschiedenen Fachabteilungen über drängende rechtspolitische Themen und sprechen Empfehlungen an den Gesetzgeber aus, die dieser regelmäßig aufgreift.

Eröffnet wird der diesjährige Juristentag mit einem Festvortrag von Bundespräsident Joachim Gauck. Seinen Abschluss findet er mit dem Forum Europa, bei dem u. a. der Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, der Vizepräsident des EuGH Prof. Dr. Koen Lenaerts und der Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Peter Michael Huber über die Reform der Europäischen Verträge sprechen.

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie unter: www.djt.de.



Crashkurs Europarecht des Centrums für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)

Das CEP veranstaltet am 27./28. November 2014 einen Crashkurs Europarecht in den Räumen der Sozietät WilmerHale in Frankfurt am Main. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden. In den Seminarblöcken 1-3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen. Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten, das Europäische Beihilfenrecht sowie das Europäische Vergaberecht. Allen ehemaligen Teilnehmern und Interessenten mit Vorkenntnissen im Europarecht bieten wir zudem die Möglichkeit, nur am zweiten Kurstag teilzunehmen und so gezielt auch nur einen der Schwerpunkte zu besuchen („Crashkurs Add-On“). Referieren werden Prof. Dr. Michael Schweitzer (CEP), Dr. Torsten Brand, LL.M eur. (ständiger Vertreter des Dienststellenleiters des sächsischen Verbindungsbüros in Brüssel), Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Georg Kamann (Rechtsanwalt und Partner bei WilmerHale LLP, Frankfurt a.M.), Dr. Yves Bock, LL.M eur. (General Counsel – Division Power Transmission, Siemens AG), Dr. Peter Gey LL.M. (Counsel bei WilmerHale LLP, Frankfurt a.M.).

Der Teilnahmebeitrag beträgt € 650,- bzw. € 325,- („Crashkurs Add-On“). Die Anmeldung ist bis zum 31.10.2014 möglich.

Interessenten wenden sich an: Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Innstraße 40, 94032 Passau, Tel.: (0851) 509-2395, Fax: -2396, cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Europäische Verkehrsrechtstage 09. und 10. Oktober 2014 Mondorf-les-Bains/Luxemburg

Die Europäischen Verkehrsrechtstage finden am 9. und 10. Oktober 2014 in Mondorf-les-Bains in Luxemburg statt. Rechtsanwalt Oskar Riedmeyer, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht und Vorsitzender des DAV-Verkehrsrechtsausschusses, wird in seinem Referat „Aktuelle Brennpunkte des Europäischen Verkehrsrechts“ einen Überblick über die europarechtliche Rechtsetzung und Rechtsprechung im Verkehrsrecht geben. Die Frage „Entschädigung

für Personenschäden und volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Wo sind die Grenzen der Entschädigung?“ wird durch renommierte Spezialisten aus mehreren europäischen Ländern rechtsvergleichend analysiert werden. Am 10. Oktober 2014 steht das Thema „Internationale Schadenfälle“ im Mittelpunkt der Veranstaltung. Hier wird man sich auch mit der hochaktuellen Problematik der finanziellen Stabilität des Grüne Karte Systems befassen.

Nähere Einzelheiten unter:

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_13_p3_1.pdf

Ein Anmeldeformular finden Sie hier:

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_13_p3_2.pdf

Homburger Tage 2014

Die 34. Homburger Tage werden vom 17.-19. Oktober 2014 in Homburg/Saar stattfinden. Herr RiBGH Burkhard Pauge (VI. Zivilsenat) referiert zur Haftung für Unfälle unter Beteiligung von Fußgängern und Fahrradfahrern, Herr RiBGH Roland Wendt (IV. Zivilsenat) informiert über „Höchststrichterliches, Aktuelles und Grundsätzliches zur Rechtsschutzversicherung“, die Vorsitzende Richterin des 4. Strafsenats, Frau Beate Sost-Scheible, spricht über Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote und Herr Prof. Dr. Volker Auwerter vom Institut für Rechtsmedizin der Universität in Freiburg widmet sich in seinem Referat den „Legal Highs“ und Designerdrogen unter toxikologischen und rechtlichen Aspekten.

Anmelden können Sie sich hier:

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_12_p3.pdf

Erstattung von Mehrwertsteuer und Hebegebühr/1,8-Gebühr

Das LG Mannheim hat durch Urteil vom 13. Februar 2014 – Geschäftsnummer: 10 S 71/13 – entschieden, dass der Geschädigte, der auf Totalschadenbasis abrechnet und den Wiederbeschaffungsaufwand netto verlangt, die im Rahmen der Ersatzbeschaffung konkret angefallene Mehrwertsteuer verlangen darf. Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens an einem Kraftfahrzeug hat der Geschädigte einen Anspruch auf Ersatz von Umsatzsteuer jedenfalls dann, wenn er eine Ersatzbeschaffung vorgenommen hat und wenn tatsächlich Umsatzsteuer angefallen ist. In diesem Fall ist der Kläger auch nicht auf den Umsatzsteuerbetrag begrenzt, der bei Durchführung der notwendigen Reparatur angefallen wäre, da dies nur den Fall betrifft, dass nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot nur ein Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten besteht.

Ein Anspruch auf Erstattung einer Hebegebühr durch den Gegner kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Zuziehung eines Rechtsanwalts bei der Empfangnahme zur Rechtsverfolgung notwendig war. Bittet der Rechtsanwalt des Geschädigten die gegnerische Haftpflichtversicherung um Zahlung des Schadensersatzbetrages unter ausdrücklichem Hinweis auf die Vorschrift der Nr. 1009 VV an sich, hat die Versicherung auch die durch die Auszahlung des Betrages entstehende Hebegebühr zu ersetzen.

Obwohl das LG Mannheim meint, dass die Forderung einer 1,8-fachen Gebühr nicht angemessen erscheint, kann der Kläger im Ergebnis den 1,8-fachen Gebührensatz verlangen. Im Hinblick auf das zögerliche Regulierungsverhalten der Beklagten waren die Bemühungen des Anwalts als leicht überdurchschnittlich anzusehen und eine 1,5-fache Gebühr als angemessen zu erachten. Bei Rahmengebühren, wie der Geschäftsgebühr, steht dem Rechtsanwalt nach überwiegender

Meinung – bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen – ein Ermessensspielraum innerhalb einer Toleranzgrenze von 20 % zu. Ein 1,8-facher Gebührensatz fällt ausgehend von dem als angemessenen erachteten Gebührensatz von 1,5 in den zu tolerierenden Bereich von 20 %.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_13_p1.pdf

Haftungsverteilung bei einem Unfall im Kreisverkehr

Das AG Hamburg-Barmbek hat durch Urteil vom 11.04.2014 – Az: 815 C 248/12 – entschieden, dass dann, wenn sich ein Unfall im Einfahrtsbereich eines Kreisverkehrs ereignet, der Beweis des ersten Anscheins regelmäßig dafür spricht, dass der Wartepflichtige den Unfall durch eine schuldhaft Vorfahrtsverletzung verursacht hat. Die Anordnung der Vorfahrt innerhalb des Kreisverkehrs in § 8 Abs. 1a StVO führt insoweit gegenüber der Regelung in § 8 Abs. 1 StVO nicht zu einer anderen Bewertung. Da es dem Einfahrenden nicht gelungen ist, Umstände darzulegen und ggf. zu beweisen, aus denen sich die ernsthaftige Möglichkeit eines atypischen Kausalverlaufs ergibt, hat das AG Hamburg-Barmbek eine 100%ige Haftung des Einfahrenden genommen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_12_p1.pdf

Rücktritt aufgrund eines verschwiegenen Vorschadens

Das Amtsgericht Hannover kommt in seinem Urteil vom 27.03.2014 – 563 C 10074/13 – zu dem Ergebnis, dass ein Rücktritt aufgrund eines verschwiegenen Vorschadens dann nicht möglich ist, wenn sich auf dem Kaufvertrag der Vermerk "Vorschaden vorhanden", der sich nicht ausschließlich auf ein defektes Fahrzeugteil bezieht, befindet. Im vorliegenden Fall hatte das Auto nicht nur einen Vorschaden am Kühlergrill, sondern auch am Träger des Kotflügels, der sich bei einem genauen Blick unter die Motorhaube deutlich erkennen ließ. Da der weitere Schaden so sichtbar war, ging das AG Hannover davon aus, dass sich der Eintrag "Vorschaden vorhanden" nicht nur auf den defekten Kühlergrill bezog.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_12_p2.pdf

Die Verbraucherzentrale informiert

Dringende Warnung vor Betrug

Trick-Anrufer wenden äußerst ausgeklügelte Masche an

Eindringlich warnt die Verbraucherzentrale in Nürnberg vor einer besonders perfiden Betrugsmasche per Telefon. Die Organisation sieht sich selbst höchst unfreiwillig darin verwickelt. Eine Verbraucherin aus Nürnberg wurde von einer angeblichen Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Frankfurt angerufen und mit folgender Geschichte konfrontiert: Aus einem nicht gekündigten Gewinnspielvertrag würde ein Gewinn in Höhe von 38.000 Euro vorliegen. Allerdings hätte die Verbraucherin die Kosten für die Spieleinsätze schon seit längerer Zeit nicht mehr bezahlt, so dass die Gewinnspielfirma die Gewinnauszahlung verweigert. Die Staatsanwaltschaft könnte der Verbraucherin jedoch zu ihrem Recht auf den Gewinn verhelfen. Hierfür müsste sie die rückständigen Beträge in Höhe von 5000 Euro unverzüglich per Western Union in die Türkei transferieren.

Noch während die Dame im Anschluss an dieses Telefonat überlegte, was sie tun sollte, erhielt sie einen Anruf einer angeblichen Mitarbeiterin

der Verbraucherzentrale in Nürnberg. Diese bestätigte den frei erfundenen Sachverhalt rundum. Im Display erschien die korrekte Telefonnummer der Beratungsstelle am Albrecht-Dürer-Platz. Die Abzocker hatten sich auf die Telefonnummer der Verbraucherzentrale aufgeschaltet. Diesem Anruf folgten weitere gefälschte Anrufe unter anderem von der Polizei, um den Druck auf die Verbraucherin zu erhöhen. Trotzdem schöpfte die Betroffene Verdacht und rief bei der Nürnberger Verbraucherzentrale zurück, so dass die Gaunerei aufflog.

Durch den Missbrauch der Namen von seriösen Institutionen und realen Behörden werden Verbraucher hinters Licht geführt. Die Juristin Gisela Linke, Leiterin der Beratungsstelle vermutet, dass es sich nicht um einen Einzelfall handelt. Sie rät dringend, Forderungen per Telefon mit großem Misstrauen zu hinterfragen. „Niemals sollte man Geld an unbekannte Personen überweisen“, so Gisela Linke. Davon abgesehen rufen Mitarbeiter der Verbraucherzentralen keinesfalls unaufgefordert an und erst recht nicht, um dubiose Überweisungen zu bestätigen. Wenn jemand auf eine solche Masche reingefallen ist, ist dringend Eile geboten, um den Geldtransfer eventuell noch zu stoppen.

Neues vom DAV

Mietpreisbremse: Nach wie vor Nachbesserungsbedarf

Der Referentenentwurf für ein Mietrechtsnovellierungsgesetz ist in der Diskussion. Auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat laut Medienberichten signalisiert, dass es Änderungen an dem ursprünglichen Entwurf geben wird. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat deshalb in einer aktuellen Pressemitteilung (PM 22/14 <http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-22-14>) noch einmal auf seine Stellungnahme Nr. 28/2014 (<http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN28-14.pdf>) aufmerksam gemacht. Demnach ist es u. a. notwendig, klare Vorgaben für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete zu schaffen. Wichtig wäre eine einheitliche gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit, damit Mieter und Vermieter die Gültigkeit der Verordnung, mit welcher ein Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt festgelegt wird, unmittelbar gerichtlich überprüfen lassen können. Unbestimmte Begriffe wie „umfassende Modernisierung“ und „neu erstellte Wohnung“ müssten konkretisiert werden. Bei dem Bestellerprinzip hinsichtlich der Maklerbeauftragung sieht der DAV erhebliche Probleme in der Praxis, das gesetzgeberische Ziel überhaupt zu erreichen. Daher schlägt der DAV vor, dass das Maklerhonorar grundsätzlich zwischen Vermieter und Mieter hälftig zu teilen ist.

Neuer Präsident der EU-Kommission stellt seine Leitlinien vor

Jean-Claude Juncker hat anlässlich seiner Wahl zum Präsidenten der neuen EU-Kommission seine politischen Leitlinien (http://ec.europa.eu/about/juncker-commission/docs/pg_de.pdf) vorgestellt. Diese sollen Grundlage für die jährlichen Arbeitsprogramme der EU-Kommission sein. Zu den zehn genannten Politikbereichen gehört auch die Verwirklichung eines vernetzten digitalen Binnenmarktes. Hierzu zählen der Abschluss der Verhandlungen über den europäischen Datenschutz, die Modernisierung des Urheberrechts sowie die Vereinfachung der Verbrauchervorschriften beim Online-Kauf. Weiterhin soll unter Junckers Präsidentschaft das Freihandelsabkommen mit den USA ausgehandelt werden. Er stellte dabei jedoch klar, dass er nicht bereit sei, europäische Standards im Bereich Sicherheit, Gesundheit, Soziales, Datenschutz oder kulturelle Vielfalt auf dem Altar des Freihandels zu opfern. Des Weiteren soll die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden

gefördert werden, um den Kampf gegen Steuerumgehung und -betrug zu verstärken. Zur Vermeidung von Sozialdumping soll die Umsetzung der Entsenderichtlinie gezielt überprüft werden. Schließlich forderte Juncker neben einem schnellen Abschluss des EU-Beitritts zur Europäischen Menschenrechtskonvention auch die vollständige Umsetzung der gemeinsamen Asylpolitik sowie die Ausräumung der Divergenzen in deren nationaler Umsetzung.

EU-Kommission will Geschäftsgeheimnisse besser schützen – DAV-Stellungnahme

Der DAV begrüßt den Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0813:FIN:EN:PDF>). Der zivilrechtliche und strafrechtliche Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist angesichts der immensen Zunahme der Wirtschaftsspionage von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Die Schutzregelungen in den Mitgliedstaaten sind weitgehend unzureichend und weisen erhebliche Unterschiede auf. Der DAV spricht sich mit der EU-Kommission und dem Rat (<http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=DE&f=ST%209870%202014%20INIT>) für eine Angleichung zivilrechtlicher Regelungen aus (s. DAV-Stellungnahme Nr. 36/2014 <http://www.anwaltverein.de/downloads/DAV-SN36-2014.pdf>).

DAV warnt: Mit weiteren Straftatbeständen ist Cybermobbing nicht in den Griff zu bekommen

Der DAV warnt davor, das Problem Cybermobbing durch weitere Straftatbestände lösen zu wollen. Damit reagiert er auf die Bitte der Landesjustizminister vom 25./26. Juni 2014 an den Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz, zu prüfen, ob das Unrecht des Cybermobbings durch die geltenden strafrechtlichen Vorschriften angemessen erfasst wird. Es sei schwierig, dieses Verhalten strafrechtlich in den Griff zu bekommen und möglicherweise sogar kontraproduktiv. Das Phänomen Cybermobbing müsse vielmehr außerhalb strafrechtlicher Sanktionierung an der Wurzel gepackt werden.

Die Zahl von Diffamierungen im Internet, insbesondere in sozialen Netzwerken, ist in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Laut einer Studie, auf welche die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, Uta-Maria Kuder (CDU), laut ntv verwies, wurden bereits 32 Prozent der Kinder und Jugendlichen Opfer von Cybermobbing. 22 Prozent der Befragten

könnten sich sogar vorstellen, selber Täter zu werden.

„Der Gesetzgeber muss sich gut überlegen, Straftatbestände zu schaffen, die in erster Linie Jugendliche und Heranwachsende treffen würden“, erklärt Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Vorsitzender des Strafrechtsausschusses des DAV. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Täter und Opfer handele es sich offensichtlich um Jugendliche in einem Altersfenster von 11 bis 16 Jahren. Kinder seien aber erst mit 14 Jahren strafmündig (vgl. § 19 StGB). Somit liefe eine Pönalisierung des Cybermobbings bei einem nicht unwesentlichen Anteil der in Frage kommenden Täter mangels Strafmündigkeit ins Leere. Bei den in Betracht kommenden Jugendlichen, die bereits strafmündig sind, handele es sich offenbar um solche, die 14- bis 16-jährig sind, sich also am unteren Rand der Lebensphase befinden, die nach dem Gesetz strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Jugendlichen begründet (14 bis 18 Jahre). Hier sei aus erzieherischen Gründen Zurückhaltung mit strafrechtlichen Sanktionen anzuraten.

Hinzu komme, dass das mit „Mobbing“ bezeichnete Verhalten bereits jetzt unter Bestimmungen des Strafgesetzbuchs falle, wie z. B. Beleidigung (§ 185 StGB), Nachstellung (§ 238 StGB), Bedrohung (§ 240 StGB) und möglicherweise auch Körperverletzung (§ 223 StGB), wenn eine depressive Reaktion mit Schlaf- und Konzentrationsstörungen Folge des Mobbings ist.

„Unklar ist auch, inwiefern ein Ausweichen auf im Ausland angemeldete Server die Strafverfolgung erschwert oder gar unmöglich macht“, fährt König fort. Das könnte gerade bei einer Pönalisierung des Cybermobbings einen besonderen Anreiz für solche Straftaten liefern.

Wichtig sei deshalb zu prüfen, inwiefern Gegenstrategien unterhalb strafrechtlicher Sanktionierung Abhilfe verschaffen könnten. „Cybermobbing sollte möglichst an der Wurzel

Bildnachweis:

→ Titelbild: 5. Münchener Mietgerichtstag
Foto: C. Breitenauer

→ Abbildung S.6: 5. Münchener Mietgerichtstag
Foto: C. Breitenauer

→ Abbildung S.6: LAWYERS UNITED
Foto: privat

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m.,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst 9.00-11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00-12.30 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Postbank München

IBAN: DE 59700100800076875801

BIC: PBNKDEFFXXX

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207, 80333 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

gepackt werden“ schlussfolgert König, „also in der Schule bzw. auf dem Schulhof oder auch durch Zusammenarbeit mit Internet-Netzwerk-Anbietern (Facebook o.ä.)“. Insofern begrüßt der DAV die weiteren Appelle der Landesjustizminister an die Betreiber sozialer Netzwerke, ihrerseits gegen Cybermobbing vorzugehen, und an das Bundesjustizministerium, mit den Betreibern sozialer Netzwerke nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

DAT 2014 – Deutscher Anwaltstag – Rückblick und Ausblick

Unter dem Motto „Freiheit gestalten“ kamen fast 1.500 Teilnehmer auf dem Deutschen Anwaltstag 2014 in Stuttgart zusammen. Von den Höhepunkten des Deutschen Anwaltstages 2014 können Sie unter www.davblog.de Eindrücke sammeln. Das Anwaltsblatt berichtete im Doppelheft August/September ausführlich über die wichtigsten Veranstaltungen des Anwaltstags.

Der nächste Deutsche Anwaltstag wird vom 11. – 13. Juni 2015 in Hamburg stattfinden.

Buchbesprechungen

**Satzger/Schluckebier/Widmaier † (Hrsg.),
Strafprozeßordnung – Kommentar
1. Auflage 2014, 2284 + LII Seiten, Hardcover,
Carl Heymanns Verlag, Euro 129,00
ISBN: 978-3-452-27041-2.**

Dieser neue Kommentar zur StPO ist als Pendant zu dem im Heymanns Verlag erschienenen StGB-Kommentar gedacht, für den ebenfalls Satzger, Schluckebier und Widmaier als Herausgeber verantwortlich sind.

Das Werk im Lexikonformat ist trotz seines Umfangs durch die Verwendung von Dünndruckpapier noch gut handhabbar. Fadenheftung und ein fester Einband sorgen für die nötige Stabilität. Dem Umstand, daß der Heymanns-Verlag mittlerweile zu Wolters Kluwer gehört, verdankt der Leser die „jBook“-Option. Der Benutzer findet auf der Rückseite des vorderen Einbandes einen Code, um das Buch als Online-Version in der Datenbank Jurion kostenlos freizuschalten. Damit lassen sich dann datenbankmäßige Recherchen durchführen, wobei eine Verlinkung mit allen relevanten zitierten Rechtsnormen, den meisten Entscheidungen und teilweise auch der Literatur (z. B. Aufsätze aus „StV“ oder „BtPrax“) besteht, die vielfach dann auch kostenlos abgerufen werden können. Einschränkungen sind vor allem bei solchen Fundstellen zu beobachten, die fremden Verlagen zuzuordnen sind (selbst wenn es Parallelfundstellen, z. B. im „StV“ gibt, sind diese dann nicht kostenfrei). Mehr zu verlangen, hieße allerdings, den Bogen zu überspannen. Denn schon in ihrer derzeitigen Ausgestaltung ist die „jBook“-Option eine großzügige und wertvolle Bereicherung, die auch bei anderen Verlagen zum Standard werden sollte.

Ziel des Kommentars ist zum einen eine kompakte und praxiserorientierte Erläuterung der relevanten Vorschriften der StPO und auch des GVG, soweit für das Strafverfahren von Interesse. Es sollen aber auch Impulse für die Wissenschaft gegeben und die praktische Handhabung des Strafverfahrensrechts bei Bedarf einer kritischen Würdigung unterzogen werden.

Dabei kommt es dann freilich auf die Sichtweise des jeweiligen Bearbeiters an, so daß eine Homogenität der Darstellung nicht erwartet werden kann und auch gar nicht gewollt ist. Zu dem umfangreichen

Autorenkreis von 50 Autoren zählen nämlich Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte und Hochschullehrer. In diesem Zusammenhang ist auf die Kommentierungen des viel zu früh verstorbenen Kollegen Gunter Widmaier im Revisionsrecht hinzuweisen, die gewissermaßen ein Vermächtnis dieses hervorragenden Strafrechtlers und anerkannten Revisionspezialisten darstellen. Insgesamt gesehen wurde hier also der genaue Gegenentwurf zu einem Kommentar verwirklicht, der aus einer Feder stammt, wie etwa dem bekannten, von Meyer-Goßner fortgeführten Werk (auch wenn in der neuesten Auflage nun ein Co-Autor hinzugekommen ist).

Der Umfang des Werkes ermöglichte es, auf eine gedrängte Darstellung zu verzichten und der Lesbarkeit und einer gut erkennbaren Strukturierung den Vorrang einzuräumen. Stand des Werkes ist der Juli 2013, wobei teilweise Rechtsprechung und Literatur noch bis September 2013 eingearbeitet werden konnten. Besondere Erwähnung verdient hier die von Beulke verfaßte 74-seitige Einführung, die sich mitunter wie ein Kurzlehrbuch zum Strafprozeßrecht liest und eine Fundgrube ist. Auch die Kommentierungen zur EMRK sind ein Highlight dieses Bandes. Leider sind die RiStBV nicht im Buch abgedruckt — dies nachzuholen, ist eine Anregung für die zweite Auflage.

Insgesamt handelt es sich bei dem hier vorgestellten neuen Kommentar zur StPO um ein sorgfältig erarbeitetes Werk, mit dem sich gut arbeiten läßt und das vor allem dem Praktiker auf viele wichtige Fragen schnell die Antworten gibt, die er für seine Tätigkeit benötigt, wobei stets auch die obergerichtliche Rechtsprechung berücksichtigt wird. Der Wissenschaftler mag dies gelegentlich als banal empfinden, doch kommt auch er nicht zu neuen Schlußfolgerungen, wenn nicht zunächst eine Bestandsaufnahme der Rechtswirklichkeit erfolgt. Dafür aber bietet sich dieser Band ganz besonders an. Die gewollten Brüche, die durch die Vielzahl von Bearbeitern auftreten, hingegen bieten genügend Impulse für eigene Gedanken, so daß auch die akademische Welt vielfältigen Nutzen aus dem Werk ziehen kann. Es lohnt sich also, sich auf dieses neue Buch einzulassen.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

**Menninger/Wurzer, Bewertungsstandards
für Patente und Marken,
1. Auflage 2014, 300 Seiten, Hardcover
Wiley-VCH Verlag, Euro 119,00
ISBN 978-3-527-50632-3**

Heute soll einmal ein etwas anderes Buch besprochen werden. In der Juristerei sind immaterielle Schutzgüter, wie Marken, Patente, Urheber- und Designrechte, allzu gut bekannt. Insbesondere wenn diese im Kontext mit der anwaltschaftlichen Leistung der Anmeldung und Verteidigung dieser Rechte stehen. Im zunehmenden Maße spielen die immateriellen Rechte bei der Bewertung des Betriebsvermögens eine Rolle. Während 1975 solche Rechte gerade einmal 15% des Unternehmenswertes ausgemacht haben, sind es heute bis zu 80%. Hier stellt sich dann die Frage, wie insbesondere Patente und Marken überhaupt zu bewerten sind. Da es hier in der Vergangenheit verschiedenste Ansätze gegeben hat, kam es in der Praxis nicht selten vor, dass zwei Bewertungen dasselbe Recht wertmäßig auseinanderlagen. Dass damit aber keine verlässliche Entscheidungsgrundlage für Unternehmer und Geldgeber gegeben war, versteht sich von selbst. Auch deswegen gab es seit langem Diskussionen um eine Standardisierung der Bewertungsmaßstäbe.

Das vorliegende Buch widmet sich dem Vergleich der vier wichtigsten Regularien, um einen Überblick über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der einzelnen Regelungen zu geben. Dabei stammt das 300 Seiten starke Buch vom Verlag Wiley und wurde von Jutta Menninger und

Alexander J. Wurzer verfasst. Beide Verfasser sind in diesem Bereich bereits längjährig tätig. Frau Menninger ist als Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin Praktikerin und Herr Wurzer ist Professor an der Universität Strasbourg. Beide waren Mitarbeiter in einigen der maßgeblichen Gremien, die diese Regularien geschaffen haben.

In diesem Buch werden die beiden DIN- Normen 77100 und ISO 10668, sowie IDW S5 und IVS 210 besprochen. Während sich die erste mit dem Patent, das zweite mit der Marke beschäftigt, widmet sich IDW S5 der grundsätzlichen Bewertung von Technologien, zu denen neben Patente und Marken auch Betriebsgeheimnisse, technische Prozesse oder aber Rezepturen zählen. Schließlich ist die Bewertung von immateriellen Gütern Gegenstand der IVS 210, wobei es sich dabei um einen internationalen Bewertungsstandart handelt.

Das Buch ist in insgesamt fünf Teilbereiche und einem Anhangteil gegliedert, wobei in letzterem erfreulicherweise drei der vier Regularien abgedruckt sind. Erfreulich deswegen, weil insbesondere die DIN Normen nicht ohne weiteres zugänglich sind.

22 |

Im ersten sehr kurzen Teil wird zunächst einmal erläutert, warum überhaupt ein solcher Vergleich vorgenommen wird. Letztlich soll der Leser für die unterschiedlichen Regelungen sensibilisiert werden. Der mit dem Vergleich verbundene Einblick erlaubt am Ende eine Betrachtung der Materie aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Gerade das aber ermöglicht erst den richtigen Umgang mit den in der Theorie und Praxis zahlreich vorkommenden Problemkonstellationen.

An diese Einleitung in diese Materie schließen sich im zweiten Teil des Buches Hintergrundinformationen an, was für das Verständnis der einzelnen Regularien sicher von Vorteil ist. So erfährt der Leser hier beispielsweise Daten und Fakten über die Gremien, die in jahrelanger Arbeit diese Nomen entwickelt haben.

Im dritten Teil werden die Regularien dann einzeln dargestellt. Dort wird in gleicher systematischer Reihenfolge erklärt, was der Inhalt der Normengebilde überhaupt ist. Dabei werden anfangs die Begrifflichkeiten erläutert, bevor auf die dort verankerten Bewertungsstandarts und dem Bewertungsanlass eingegangen wird. Daran schließen sich die Ausführungen zur Bewertung als solche an. Dort erfährt man also, mit welcher Methode unter Zugrundelegung welcher Faktoren eine Bewertung erfolgt. Gegebenfalls werden anschließend noch die Rahmenbedingungen, wie der Bewertungszeitpunkt oder spezielle Anforderungen an das Gutachten, noch etwas erläutert.

Im vierten Teil schließlich werden die einzelnen Regularien mit den hierfür vorgesehenen Standards IDW S 5 und IVS 210 verglichen. Dabei werden bei dem Vergleich zunächst das Patent und dann die Marke besprochen. Der Vergleich konzentriert sich auf die Unterschiede bei Perspektive, der Bewertungsansätze und bei den Bewertungsstandarts.

Wie lautet das Fazit zu diesem Buch: Sicher ist dieser Kommentar ein sehr spezielles im Bereich der immateriellen Rechte. Nichts desto trotz gewinnt die Bewertung von Schutzgütern zunehmend an Bedeutung. Für diejenigen, die mit immateriellen Rechten zu tun haben und ihren Kunden wie Mandanten einen echten Mehrwert bieten wollen, sei dieses Buch wärmstens empfohlen. Durch den Vergleich der unterschiedlichen Regelungen erhält der Theoretiker wie Praktiker einen sehr guten und gelungenen Ein- und Überblick. Mit den hier gegebenen Impulsen weiß man nicht nur, auf was man bei der Erstellung solcher Gutachten achten muss. Vielmehr lassen sich erstellte Gutachten auch auf ihre Wertehaltigkeit hin überprüfen. Ein gelungenes Buch – nicht nur für Juristen, sondern auch für Steuerberater, Unternehmer und Kreditinstitute.

Rechtsanwalt Thomas R. M. Sachse,
FA für Gewerbl. Rechtsschutz, München

RA Wolf-Dieter Beck und RA Dr. Markus Schäpe
Der aktuelle bundeseinheitliche Bußgeldkatalog
ADAC-Verlag München. 16. Aufl. 2014 (Stand: 1. Mai 2014)
176 Seiten; kartoniert. Euro 6,99. ISBN 978-3-86207-148-7

Pünktlich zum Inkrafttreten des neuen Punktsystems am 1. Mai 2014 hat der 1990 begründete und seither laufend aktualisierte ADAC-Ratgeber für alle Fragen zum Thema Bußgeld wieder einmal eine Neuaufgabe erfahren.

Um eine möglichst gleiche Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zu gewährleisten, hatte der Gesetzgeber 1990 die Bußgeldkatalog-Verordnung erlassen und dabei Bußgelder sowie Fahrverbote für den Regelfall mit bundesweiter Geltung festgelegt.

Zum 1. Mai ist nun ein völlig neues dreistufiges Punktsystem in Kraft getreten. Dabei handelt es sich um die umfangreichste Reform seit Einführung der Flensburger Verkehrssünderkartei vor 40 Jahren. Und diese Reform hat auch Auswirkungen auf den Bußgeldkatalog:

Für Verstöße, die keinen direkten Einfluss auf die Verkehrssicherheit haben, gibt es jetzt zwar keine Punkte mehr. Allerdings stiegen die Bußgelder für diese Verstöße deutlich. So kostet z. B. das Einfahren in eine Umweltzone ohne Feinstaubplakette 80,00 € statt bisher 40,00 €.

Im Übrigen wurde die Eintragungsgrenze für Verkehrsverstöße von 40,00 € auf 60,00 € angehoben. Angehoben wurden deshalb auch die Bußgelder für Delikte, die zwar bislang unter dieser neuen Eintragungsgrenze lagen, die jedoch für die Verkehrssicherheit von Bedeutung sind; so etwa „Handy-Verstöße“ (von 40,00 € auf 60,00 €).

Wer sich über die aktuelle Rechtslage nach einem Verkehrsverstoß informieren möchte, ist mit der Neuauflage des bewährten ADAC-Ratgebers bestens bedient.

Denn: Das handliche Büchlein gibt nicht nur die gesetzlichen Regelsätze wieder, sondern ordnet den Tatbeständen erfreulicherweise auch wieder die jeweilige Punktbewertung zu. Dies erleichtert allen Anwendern den Umgang und gewährleistet den schnellen Zugriff auf die im Einzelfall benötigten Informationen.

In diesem Zusammenhang werden das völlig neue Punktsystem und seine umfangreichen Übergangsregelungen anschaulich erläutert.

Darüber hinaus stellt das Werk das gesamte Bußgeldverfahren wieder so dar, dass es auch für Nichtjuristen ebenso verständlich wie transparent ist. Und es beantwortet alle sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen. Etwa:

- Wie läuft eigentlich ein Bußgeldverfahren ab?
- Wann hat der Einspruch Aussicht auf Erfolg?
- Welche Gründe führen zum Wegfall des Fahrverbots?
- Wie erfahre ich meinen Punktstand in Flensburg?
- Welche Folgen haben Punkte?
- Wann darf vom Bußgeldkatalog abgewichen werden?
- Wie baut man Punkte ab?
- Was hilft, um den Führerschein wiederzubekommen?
- Wann zahlt der Rechtsschutzversicherer?
- Was gilt bei Verstößen im Ausland?

Optimal ergänzt wird der vorliegende ADAC-Ratgeber schließlich durch die Abbildung der im Bußgeldkatalog angesprochenen, aber auch weiterer Verkehrszeichen im Anhang sowie durch eine Übersicht über die praxisrelevantesten Verwarnungen, Bußgelder und Punkte in den Um-schlagklappen. Auf diese Weise stehen die am häufigsten benötigten Informationen ohne langes Blättern zur Verfügung.

Kurzum: Wer im Einzelfall schnelle und sachkundige Informationen über Bußgeldhöhe, Punkte, drohende Fahrverbote und sonstige Fragen rund um das Bußgeldverfahren benötigt, sollte die Neuauflage des hier anzuzeigenden ADAC-Ratgebers in greifbarer Nähe haben.

Rechtsanwalt Roland Thalmeier, Landshut
Kanzlei Kastl (M.A.) & Kollegen

Lenz/Hansel, Bundesverfassungsgerichtsgesetz – Handkommentar, 1. Auflage 2013
677 Seiten, Hardcover
Nomos Verlag, Euro 98,00
ISBN: 978-3-8329-5369-0.

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz ist eine Materie, zu der es, was selten genug vorkommt, weniger Kommentare gibt als erwartet. Freilich handelt es sich hier um eine Spezialmaterie, mit der viele Juristen nach ihren Examina niemals mehr in Kontakt kommen — und die Nachfrage wirkt sich bekanntlich auf das Angebot aus. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß der Nomos Verlag das unternehmerische Wagnis eingegangen ist, einen neuen Handkommentar zum BVerfGG herauszubringen.

Neben dem mehr als fünfmal so umfangreichen Loseblattwerk von Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, das vom Anschaffungspreis her nur unwesentlich teurer ist, aber dann den Erwerb hochpreisiger Ergänzungslieferungen nach sich zieht, ist der hier vorgestellte Kommentar der derzeit wohl aktuellste Band zum BVerfGG. Sein Zuschnitt und Preis machen ihn auch für nicht auf das Verfassungsrecht spezialisierte Anwälte interessant. Vergleichbare Werke stammen aus 2011 und 2005.

Einige Stichworte zu den Äußerlichkeiten: grau-roter Hardcovereinband, festes und hochwertiges Papier, Fadenheftung, ca. Format DIN A5, ausreichend große und gut lesbare Schrift. Hier wurde bei der Verarbeitung an nichts gespart.

Die Autoren weisen im Vorwort auf drei charakteristische Eigenschaften ihres Kommentars hin. Diese sind:

1. Er will den Bedürfnissen des Praktikers, der ja zumeist unter Zeitdruck steht, entgegenkommen, indem er schneller und direkter zum Punkt kommt. Daher steht die Darstellung des Norminhalts anhand der Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen im Mittelpunkt. Hierbei wird die Rechtspraxis berücksichtigt, wie sie sich bis zum 01.10.2012 entwickelt hat.
2. Zentral für den Kommentar ist die Rechtsprechung nicht nur der Senate des BVerfG, sondern insbesondere auch die Spruchpraxis der Kammern mit Schwerpunkt ab dem Jahr 2000.
3. Der gesamte Text wurde von beiden Autoren gemeinsam verfaßt, wobei sich ihre Sichtweisen in idealer Weise ergänzen und dadurch eine ganz neue Perspektive eröffnen. Während der Kollege Lenz seit über 15 Jahren im Verfassungsprozeßrecht tätig ist, war der heutige Richter am Arbeitsgericht Hansel langjähriger Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Ersten Senat des BVerfG. Damit treffen sich Innen- und Außenansicht, die noch ergänzt wird durch vergleichende Heranziehung von Regelungen und Handhabungen des Prozeßrechts beim EGMR und beim EuGH.

Somit bietet dieser neue Kommentar das ideale Rüstzeug für den Praktiker, der sich plötzlich mit der Situation konfrontiert sieht, eine Sache zum BVerfGG bringen zu müssen. Wie die Autoren richtig feststellen,

hängt gerade im Verfassungsrecht das „Recht bekommen“ davon ab, daß man sich in den Fallstricken des Verfassungsprozeßrechts nicht verheddert. Ihre Absicht, dazu beizutragen, daß so etwas nicht passiert, haben Lenz und Hansel mit ihrem einzigartigen Werk übererfüllt. Dieser Wegweiser durch das Labyrinth, das es zu überwinden gilt, um Zugang zum BVerfG zu erhalten, sollte daher immer dann zur Hand sein, wenn ein „Gang nach Karlsruhe“ erwogen wird — zumal die Anschaffung dieses Bandes wesentlich billiger ist als eine vom Gericht auferlegte Mißbrauchsgebühr.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Schulze/Grziwotz/Lauda (Hrsg.),
Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, Kommentiertes
Vertrags- und Prozessformularbuch, Formularbuch
2. Auflage 2014, Buch mit CD-ROM. 2708 S. Gebunden
Nomos Verlag, Euro 129,00
ISBN 978-3-8487-1048-5

Sie sind Anwalt mit Schwerpunkt Zivilrecht und immer noch auf der Suche nach einem kommentierten Vertrags- und Prozessformularbuch für das BGB?

Dann hat das Suchen und Stöbern möglicherweise ein Ende gefunden. In Jahr 2014 brachten Schulze, Grziwotz und Lauda ein entsprechendes Formularbuch in zweiter Auflage im Nomos Verlag heraus.

Der Titel umfasst ausschließlich Vertrags- und Prozessformulare, die auf Paragraphen des BGB beruhen und befindet sich auf aktuellem Stand. So sind zum Beispiel auch die Muster des neuen Verbraucherwiderrufsrechtes, welches zum 13.6.2014 in Kraft trat, eingearbeitet.

Der Aufbau des Formularbuches folgt der Struktur des BGB. Eingangs wird der Paragraphentext zitiert, daran schließt sich ein entsprechender Mustertext und daran wieder die dazugehörigen Kommentierungen an. Die Kommentierungen sind praxisorientiert und enthalten hier und da auch prozesstaktische Hinweise, die in Folgeauflagen gerne zahlreicher und ausführlicher erscheinen dürfen. Die Literaturverweise beziehen sich auf die zivilrechtlichen Standardkommentare und höchstrichterliche Rechtsprechung. Der Bearbeiter kann dadurch schnell Probleme vertiefen und viel Zeit sparen.

Auf große Freude der Anwaltschaft wird unter anderem sicher das Kapitel Sachenrecht stoßen. Denn hier wird ein Muster zur Bestellung einer Sicherungshypothek abgedruckt, mit dem der Anwalt seinen Honoraranspruch sicherstellt. Alleine mit einem entsprechenden Fall hat sich hier der Anschaffungspreis von 129,00 Euro amortisiert.

Und wenn gerade kein sachenrechtliches Mandant bearbeitet wird, können Beispiele zu Unterhaltsklagen, außergerichtliche Anwaltsschreiben, Anträge bei Notaren und Behörden oder Vergütungsvereinbarungen mit dem Mandanten gefunden werden.

Der Schreibstil ist schnörkellos, klar und verständlich. Die Muster und Beispiele können auf der mitgelieferten CD abgerufen werden.

Das kommentierte Vertrags- und Prozessformularbuch BGB ist eine sehr empfehlenswerte Arbeitserleichterung, die spürbar den Arbeitsaufwand in der einzelnen Mandatsbearbeitung verringert und sich gleichermaßen sehr gut für Einsteiger und Fortgeschrittene eignet. Es handelt sich wirklich um ein Spitzenwerk!

Rechtsanwalt Christian Koch, München



Bernardo Bellotto, gen. Canaletto
Die Trümmer der ehemaligen Kreuzkirche zu Dresden, 1765
Öl auf Leinwand, 80 x 110 cm
Gemäldegalerie Alte Meister, Staatliche Kunstsammlungen Dresden
Foto: Elke Estel/Hans-Peter Klut

Rembrandt-Tizian-Bellotto: Geist und Glanz der Dresdner Gemäldegalerie

Dienstag, 30.09.2014 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Dienstag, 14.10.2014 um 18.00 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Jochen Meister

August der Starke prägte nicht nur das weltberühmte Stadtbild des barocken Dresden, er war auch ein bedeutender Sammler. Eine Auswahl wichtiger Werke, mit denen er und seine fürstlichen Nachfolger den Ruhm der Gemäldegalerie begründeten, ist nun in München zu sehen. Da diese Galerie auch von den damals besten Kunstforschern besucht wurde, führt die Ausstellung zugleich in ein wichtiges Kapitel deutscher Bildungsgeschichte ein. (Text: Jochen Meister)

24 |

"Menschliches, Allzumenschliches"



George Grosz, Mann und Frau, 1926, Öl auf Leinwand
Privatsammlung, Estate of George Grosz, Princeton N.J.

Die Neue Sachlichkeit im Lenbachhaus

Samstag, 18.10.2014 um 11.15 Uhr, Lenbachhaus, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Eindringliche Porträts und Gesellschaftsbilder der 20er Jahre bilden einen Schwerpunkt der Sammlung »Neue Sachlichkeit« im Lenbachhaus. Im Zentrum der Neupräsentation steht das Menschenbild.

Die Erfahrung des Ersten Weltkriegs veränderte den Blick auf die Welt und den Menschen radikal. Zutiefst erschüttert konzentrierten sich viele Künstler der Weimarer Republik auf eine nüchtern-realistische Wiedergabe der Wirklichkeit und fokussierten die Befindlichkeit des Einzelnen.

Ikonisch gewordene Bilder wie Christian Schads Operation oder Rudolf Schlichters Bildnis Bertolt Brecht treffen auf Gemälde von Georg Schrimpf oder Karl Hubbuch, bereichert durch eine Auswahl kürzlich geschenkter Zeichnungen des Künstlers. Zwei Hauptwerke von Otto Dix und George Grosz, der beiden wichtigsten Vertreter des Verismus, werden künftig als großzügige Dauerleihgaben gezeigt. Nietzsches Buch Menschliches, Allzumenschliches, prägte Dix' gesamtes Lebenswerk. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Rembrandt – Tizian – Bellotto mit Dr. Kvech-Hoppe | 30.09.2014, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Rembrandt – Tizian – Bellotto mit Jochen Meister | 14.10.2014, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> „Menschliches, Allzumenschliches“ mit Dr. Kvech-Hoppe | 18.10.2014, 11.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel



Florine Stettheimer

Dienstag, 18.11.2014 um 17.15 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau
Führung mit Jochen Meister

Neuentdeckungen versprechen unseren Blick in die Kunstgeschichte immer wieder neu zu justieren. Und sie machen viel Spaß, wenn wir dabei auf eine freche und (obwohl mehr als ein halbes Jahrhundert alte!) frische Bildsprache treffen.

Die Ausstellung im Kunstbau stellt die Bilder, Gedichte, Bühnenentwürfe der New Yorkerin Florine Stettheimer (1871 - 1944) vor, die - zum ersten Mal außerhalb der USA - als eine Vorläuferin der Pop Art betrachtet werden kann. Ihre prominenten männlichen Kollegen Duchamp und Warhol schätzten die heute bei uns unbekannte Künstlerin. Geführt von Jochen Meister können Sie sich nun in München selbst davon überzeugen, wie weit Stettheimer ihrer Zeit voraus war. (Text: Jochen Meister)

Florine Stettheimer, Portrait of Myself (Power of Conversation), 1923
 Öl auf Leinwand auf Masonit,
 Art Properties, Avery Architectural & Fine Arts Library,
 Columbia University in the City of New York, Gift of the Estate of Ettie Stettheimer

Georg Baselitz – das Spätwerk



Dienstag, 25.11.2014 um 18.15 Uhr, Haus der Kunst
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Eines der prägenden Merkmale im Schaffen von Georg Baselitz (geb. 1938) ist die kritische Reflexion des eigenen Werks vor einem veränderten Zeithintergrund. In den vergangenen zehn Jahren hat diese Selbstanalyse einen breiten Raum eingenommen. Baselitz unterzieht darin die bestimmenden Eigenschaften der ursprünglichen Fassungen einem erneuerten formalen Zugriff. Dem einst kraftvollen Duktus und gesättigten Farbauftrag stellt er in den "Remix"-Bildern die luzide Transparenz eines Farbdrippings gegenüber, das die Motive nachgerade verflüssigt und zeichnerisch auflöst. Diese Leichtigkeit der Herangehensweise wirkt wie eine Befreiung der Darstellung von Inhalt und Bedeutung, die das eigene Denken und Schaffen in eine zeitgenössische Tonart überführt. Die so genannten "Schwarzen Bilder", die seit Ende 2012 entstanden sind, erscheinen als eine folgerichtige Umkehrung dieses formalen Ansatzes, welche das abseitige Wesen in Baselitz' Schaffen aufruft. Die Ausstellung zeigt neben den neuen Werkreihen des Künstlers auch die parallel dazu entstandenen schwarzen Bronze-Skulpturen. Die formale und inhaltliche Erneuerung, der Baselitz sein Werk immer wieder unterzieht, wird rückschauend anhand von exemplarischen Beispielen seit Mitte der 1960er hergeleitet. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Georg Baselitz, Elke negativ blau, 2012, Öl auf Leinwand / Oil on canvas,
 Hélène Nguyen-Ban, © Georg Baselitz, 2014, Foto / Photo: Jochen Littkemann

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- Florine Stettheimer** mit Jochen Meister 18.11.2014, 17.15 Uhr für ____ Person/en
- Georg Baselitz** mit Dr. Kvech-Hoppe 25.11.2014, 18.15 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	26
→ Stellengesuche von Kollegen	26
→ Bürogemeinschaften	26
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	27
→ Vermietung	28
→ Kanzleiübernahme	29
→ Kanzleiverkauf	29
→ Verkauf	29
→ Termins- / Prozessvertretung	29
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter	30
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	30
→ Dienstleistungen.....	30
→ Schreibbüros	30
→ Übersetzungsbüros.....	30

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss Mitteilungen Oktober 2014
15. September 2014**

Stellenangebote an Kollegen

MIETER HELFEN MIETERN, Münchner Mieterverein e.V. sucht engagierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Erfahrung im Wohnraummietrecht haben **oder** bereit sind, sich in dieses Rechtsgebiet einzuarbeiten. Die ehrenamtliche Beratung unserer Vereinsmitglieder findet an einem festen Termin (in der Regel 14-tägig für 1 Stunde) statt. WIR BIETEN unseren über 40 Berater/innen/n regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen, unsere Rechtsprechungssammlung, Recherchen Hilfe und damit die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung im Mietrecht. Weitere Informationen erhalten Sie von Herrn Hofsäß oder Herrn Böhm unter Tel. 089/444 88 20.

Stellengesuche von Kollegen

Erfahrene Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, seit 15 Jahren in München mit eigener Kanzlei selbstständig, dennoch nicht ortsgebunden, sucht neuen Wirkungskreis.

Ich wünsche mir eine Vollzeitstätigkeit im Angestelltenverhältnis. Es sind attraktive laufende Mandate vorhanden, die ich gerne bis zum Ende betreuen und ggf. in Ihre Kanzlei einbringen würde.

Über Ihre Kontaktaufnahme freut sich Rechtsanwältin Katja Heinrich, Sendlinger-Tor-Platz 5, 80336 München.

E-Mail-Adresse: kontakt@familienrecht-heinrich.de

Rechtsanwältin mit Berufserfahrung und freien Kapazitäten **bietet** stundenweise Unterstützung (bis 15 Std. wöchentlich) vorzugsweise auf dem Gebiet des Versicherungsrechts (abgeschlossener FA-Lehrgang), Verkehrsrechts (abgeschlossener FA-Lehrgang) oder Mietrechts.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 38 / August/September 2014 an den MAV.

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht

bietet – z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung –

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

entweder bei Ihnen vor Ort
oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

anwaeltin-muenchen@web.de

Erfahrener Rechtsanwalt sucht neue Anstellung in München. Mein Interessenschwerpunkt ist Insolvenzrecht insbesondere die insolvenzrechtliche Anfechtung.

Kontakt:

RA Clemens Tschorn, Grünwalderstraße 195 a, 81545 München
Tel 0172 30 15 342, Email: clemensschorn@googlemail.com

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, 1 Zimmer 27,05 qm frei, schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima, Angebote an RA Hastenrath, Tel.: 33 00 76 - 0.

Bürogemeinschaft

Bestlage Leopoldstraße (nahe Siegestor): Abgeschlossene Büroeinheit von ca. 90 qm mit drei schönen Räumen, großem Vorplatz, eigenem Eingang, Tiefgaragenstellplatz und Mitbenutzung sonstiger Gemeinschaftsflächen für Bürogemeinschaft mit Zivil- und Wirtschaftskanzlei. Vorteilhafte Bedingungen (auf Wunsch auch erweiterbar).

Zuschriften bitte an
den MAV unter Chiffre Nr. 40 /August/September oder
eMail: buerogemeinschaft-schwabing@web.de

Was bieten wir?

Ein bis zwei moderne und schöne Arbeitszimmer, einen Sekretariatsplatz, Tiefgaragenstellplatz, Mitbenutzungsmöglichkeit von Besprechungsräumen, Küche, Fachliteratur, technischer Infrastruktur und Sonstigem zu hervorragenden Bedingungen.

Wer sind wir?

Wir sind eine arbeits- und zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei (Außensozietät).

Nachdem unsere liebe Kollegin im Herbst 2013 viel zu früh und unerwartet verstorben ist, besteht unsere Kanzlei derzeit nur noch aus vier Anwälten, alle im Alter um die 50 Jahre.

Unsere Kanzleiräume teilen wir in Bürogemeinschaft mit einer überregionalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren zwölf Gesellschafter, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und/oder Fachanwälte für Steuerrecht sind, mit welchen wir seit Jahren gerne und erfolgreich zusammenarbeiten.

Wir freuen uns darauf Sie kennenzulernen.

Sie finden uns in München/Laim in der Elsenheimerstr. 43 im 3. OG
Kontakt: Rechtsanwalt Dittmann, Tel. 089 3090 47-0

Bürogemeinschaft Ungererstraße/Virchowstraße (über U Bahn Station Dietlindenstraße)

Wir suchen ab sofort eine Kollegin / einen Kollegen, der / die in unserer alteingeführten Kanzlei in Schwabing (gute Parkmöglichkeiten; direkte U Bahn Anbindung: U6), mit Schwerpunkt Immobilienrecht, einen hellen ca. 30 qm großen Büroraum mit Balkon übernehmen möchte. Die Nutzung der Infrastruktur der Kanzlei und des Besprechungsraumes mit Bibliothek sind selbstverständlich möglich. Mandatsübernahmen sind nicht nur möglich, sondern auch erwünscht.

Kontakt bitte über RA Walter Mäschle
Tel.: 0170 9151950.

Wegen Ausscheidens von 2 Kollegen aus einer Bürogemeinschaft von bisher 5 Rechtsanwälten stehen ab Ende Januar 2015 ein heller großzügiger Büroraum (25,38 qm) sowie ein kleineres Büro (19,54 qm) zuzüglich Gemeinschaftsküche, Archiv- und Kellerraum, 2 Arbeitsplätze von insgesamt 3 Arbeitsplätzen mit derzeit 2 angestellten Bürokräften für Anwaltskollegen/in, Steuerberater/in oder Nichtberufsträger/in zur Verfügung. Mitnutzung der vorhandenen Telefonanlage sowie Fax- und Kopiergerät ist möglich. Bestlage Zentrum München (Stachus, Sonnenstraße). Optional als Haupt- oder Untermieter.

Bei Interesse: 089 / 54 88 78 45 oder 0172 / 784 32 51.

Bürogemeinschaft Maxvorstadt

In einer Bürogemeinschaft im Kunstareal / Maxvorstadt werden ab 01.08.2014 drei schöne, helle und ruhige Zimmer frei. Die Zimmer sind ca. 13 qm, 19 qm und 21 qm groß, die Kosten belaufen sich je auf EUR 410,00, EUR 590,00 bzw. EUR 640,00 inkl. NK, zzgl. Sekretariatspauschale und MWSt. Besprechungsraum zur Mitbenutzung ist inklusive, eine teilw. vorhandene Möblierung kann übernommen werden.

Kontakt: RA Dr. Litzinger, Barer Straße 44 / Rgb, 80799 München
Tel: 089/ 28 66 14 0, mail: malik@litzinger-mohr.de

Mandate gesucht?

Arbeitsrechtskanzlei vermietet 1 Büroraum in Nymphenburg

In herrlicher Lage in München-Nymphenburg in unmittelbarer Nähe zum Schlosskanal steht 1 Raum für 265,00 € zzgl. NK + USt. zur Vermietung frei. Zurzeit wird die Bürogemeinschaft von mehreren arbeitsrechtlich ausgerichteten Rechtsanwälten betrieben, die sich über eine Verstärkung im Arbeitsrecht aber auch auf anderen Gebieten freuen würden. Auf eine kollegiale und harmonische Arbeitsatmosphäre wird besonderer Wert gelegt. Die Übernahme von Mandaten zur selbständigen Bearbeitung sowie eine langfristige Kooperation wird angestrebt, ist aber nicht Bedingung.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Rechtsanwaltskanzlei Pfitzner, Montenstr. 9, 80639 München, Tel. 089/321 625 60, E-Mail: buero@arbeitsrechtsjurist.de

Zimmer in Bürogemeinschaft gesucht:

Rechtsanwalt sucht ein Zimmer in zentraler/verkehrsgünstiger Lage. Bereitschaft zur Vertretung und Ergänzung in den verschiedenen Rechtsgebieten ist selbstverständlich.

Um Kontaktaufnahme unter Tel. 0176-56168788 oder unter anzeige.anwaltverein@gmail.com wird gebeten.

Bürogemeinschaft in München-Lehel

Kanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkten im Urheber- und Medienrecht sowie Gesellschaftsrecht bietet Bürogemeinschaft in repräsentativen Räumen (1 Raum verfügbar). Spätere Sozietät nicht ausgeschlossen. Zuschriften erbeten an mail@pecalaw.de

Bürogemeinschaft

Wir suchen in Bürogemeinschaft 2 - 3 Räume in zentraler Lage mit Mitbenutzungsmöglichkeit eines Besprechungszimmers, Bibliothek, Teeküche und des Sekretariats in geringem Umfang

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 42 /August/September an den MAV.

Repräsentative Kanzleiräume in der Maxvorstadt unter zu vermieten

Bürogemeinschaft in einem Altbau in der Maxvorstadt bietet 3 repräsentative frisch renovierte Anwaltszimmer zur Untermiete (einzeln oder gesamt). Die Räume verfügen über modernste IT-Verkabelung, eine schöne Dachterrasse zum Innenhof und können auch als Besprechungszimmer und/oder Sekretariat genutzt werden. Parkplätze stehen auf der öffentlichen Straße zur Verfügung, eine Tiefgarage wird gerade gebaut. Die U-Bahn ist ca. 2 Gehminuten entfernt. Die Bürogemeinschaft besteht bisher aus 2 Anwälten, die im Wirtschaftsrecht bzw. Bau- u. Architektenrecht tätig sind, und bei Interesse auch Mandate abgeben könnten.

**Rechtsanwalt Dr. Jörg Breyer, Tel.: 089 - 27 28 91-0,
eMail: info@krambreyer.com**

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

Anfragen an

CHEURAM Consulting Group, info@cheuram.com
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33
Kontakt: H. Schwarzkopf

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli.



Grigolli & Partner

Piazza Eleonora Duse, 2
I-20122 Mailand
T +39 02 76023498
F +39 02 76280647

www.grigollipartner.it studiolegale@grigollipartner.it

28 |

1 + 1 = 3

Münchener Wirtschaftskanzlei sucht Kollegen/Kolleginnen für Zusammenschluss

Wir sind eine Wirtschaftskanzlei von derzeit 7 Partnern mit Schwerpunkten in den Bereichen Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht, M & A, Bank- und Kapitalmarktrecht, Immobilienrecht und Unternehmensnachfolge mit in- und ausländischen Mandanten aus Mittelstand und Industrie.

Wir sehen überdurchschnittliche Erfolgschancen in der fachlichen und persönlichen Verstärkung im Rahmen eines Zusammenschlusses. Deshalb suchen wir teamfähige unternehmerisch denkende leistungsstarke Anwälte in München (einzelne Persönlichkeiten und Teams), die mit uns gemeinsam expandieren wollen.

Wir wollen die Partnerschaft, nicht die Bürogemeinschaft und streben eine Kanzlei mittlerer Größe an, keine Großkanzlei. Raum für Individualität und Balance zwischen Beruf und Familie sind uns ebenso wichtig wie die kompetente und schnelle Erfüllung der Anforderungen unserer anspruchsvollen Mandanten.

Verbinden sollte uns der gemeinsame Wille zum Erfolg ebenso wie die Freude an freundschaftlich-kollegialer Zusammenarbeit.

Über Ihr Interesse freuen wir uns.

(Kontakt: zusammenschluss-muc@web.de, +49 178 8433430 absolute Vertraulichkeit wird zugesichert)

Bürogemeinschaft - Zusammenarbeit

In der Beletage eines repräsentativen Büro- und Geschäftshauses am Siegestor in der Leopoldstraße mit gepflegtem Vorgarten, großzügigem Eingangsbereich und elegantem sonnigen Treppenhaus bieten wir

jungen Kollegen/Kolleginnen

Untermiete in Bürogemeinschaft und kollegialer Atmosphäre (auf Wunsch auch in Kooperation) von, je nach Bedarf und Konstellation, 2 - 5 großen hellen Räumen in großzügiger Konfiguration (2,90 m hoch, große isolierverglaste Fenster, großer Vorplatz, etc.), Mitbenutzung eines großen Besprechungszimmers und auf Wunsch unserer Infrastruktur. Das Raumangebot kann ggf. auch erweitert werden. Zur Verfügung stehen auch TG-Stellplätze.

Wir sind eine etablierte Wirtschaftskanzlei mit langjähriger Vertrags- und Beratungspraxis und können durch die erfolgte Zumietung von Büroflächen günstige Konditionen bieten.

Über Ihre Kontaktaufnahme würden wir uns freuen.

Zuschriften bitte unter der Chiffre Nr. 41 August/September 2014 an den MAV oder an eMail: ra.kooperation@googlemail.com

Vermietung

Kanzleiräume in idealer Anwaltslage Nähe Alter Botanischer Garten

Sieben Büroräume mit Teeküche und Doppel-WC (165,7 m²), Archivraum im Keller (27,7 m²), 4.OG, Lift.

Ruhige Lage, beste Verkehrsanbindung.

Aufwendig renoviert, Eichenparkett, Beleuchtungsmittel vorhanden.

Vom Eigentümer langfristig zu vermieten.

Miete: € 3.090,00, NK € 450,00, zuzügl. Mwst

Kontakt: zimmermann-neuried@t-online.de

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - mitten in Schwabing, schöner Altbau, Denkmalschutz und/oder Kanzleisitz am Ammersee, auch als Zweigstelle möglich

Sie arbeiten zu Hause und/oder brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten?

Wir bieten Kollegen/Kolleginnen 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraums in München oder am Ammersee nach Absprache für 200 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 36 / August/September 2014.

Schönes ruhiges Zimmer am Münchener Hauptbahnhof

Schönes und ruhiges Zimmer mit einer Fläche von 17 qm (auf Wunsch möbliert) in Bürogemeinschaft mit 3 dynamischen Rechtsanwälten ab sofort zu mieten. Zentrale Lage direkt am Münchener Hauptbahnhof (Süd). Die Nutzung des Besprechungsraums ist möglich.

Weitere Informationen und Absprachen bzgl. Besichtigung RA Kress
Telefon: 089 54 04 56 02 10

Münchener Patentanwaltskanzlei (Westend, U4/5) **bietet Rechtsanwaltskollegen(innen) Büroräume zur Mitbenutzung**, wobei auch eine Mitbenutzung unserer Bürotechnik und unseres Sekretariats (auch Rechtsanwaltsfachangestellte) möglich ist.

Interessenten bitte Kontaktaufnahme mit Patentanwältin Vanessa Bockhorni unter 089/ 745541-0.

In repräsentativem Altbau in München, **Innenstadt vermieten** wir als gut eingeführte, etablierte, familien- und erbrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei **einen Kanzleiraum**.

Schön wäre eine Ergänzung durch andere Rechtsgebiete oder eine/einen Steuerberaterin/Steuerberater. Zuschriften bitte an MAV unter Chiffre Nr. 37 / August/September 2014.

Kanzleiübernahme

Kanzlei zur Übernahme gesucht

Rechtsanwalt (39) **sucht Kanzlei in München** mit zivilrechtlicher/wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung **zur Übernahme**.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter

**Tel.: 0174-4641903 oder email:
anwalt124@gmail.com**

Kanzleiverkauf

Erbrechtskanzlei im Münchner Westen

gut eingeführt, ansprechende Kanzleiräume in guter Lage, EDV auf neuestem Stand, altershalber zu verkaufen

Kontakt: Kanzlei.2014@gmx.de

Rechtsanwaltskanzlei zu verkaufen

Gut eingeführte Rechtsanwaltskanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkten im Erb- und Familienrecht südlich von München zu verkaufen.

Die in repräsentativen Räumen zentral gelegene (Fußgängerzone) Einzelkanzlei verfügt über eine solide Mandantenstruktur und weist eine konstant steigende Umsatzentwicklung bei überdurchschnittlicher Ertragslage auf.

Eine überleitende Arbeit ist möglich.

Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 39 / August/September 2014 an den MAV.

Verkauf



Stephan Murach

STEPHAN MURACH
LL.M. (SAN DIEGO) | ASSESSOR IURIS

MOBIL 01 72 133 935 9
STEPHAN.MURACH@MURACH.CO
WWW.MURACH.CO

WERTIGER GRUND UND BODEN
VERKAUF VON IMMOBILIEN | GEGRÜNDET 2013

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Renommierter, seit 1974 bestehende Kanzlei übernimmt gerne Prozessvertretungen im OLG-Bezirk München

Besonderer Schwerpunkt liegt auf Bank- und Finanzsachen. Hier waren wir im letzten Jahr bei allen Eingangskammern des LG München I und allen Senaten für Banksachen beim OLG München Prozessvertreter.

Kanzlei Marzillier, Dr. Meier und Dr. Guntner RA-GmbH

Prinzregentenstraße 95, 81677 München
Tel. 089/477022, Fax 089/4707616
info@kanzlei-mmg.de

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Sie sind Rechtsanwaltsfachangestellte/r.

Sie sind absolut sicher im Fristenwesen.

Sie sind es gewöhnt, selbständig die Leistungen der Kanzlei abzurechnen.

Sie beherrschen Word nicht nur, sondern schnelle und korrekte Textgestaltung macht Ihnen ebenso Spaß wie Sie auch generell mit EDV gerne umgehen und sich in der Welt der elektronischen Informationsverarbeitung, der Recherche und Fortentwicklung der EDV-Nutzung wohl fühlen.

Sie scheuen sich auch nicht, die Forderungen unserer Mandanten im Wege der Zwangsvollstreckung durchzusetzen und beherrschen dieses Gebiet.

Sie kennen das System der Aufgabenteilung zwischen Anwaltsbereich und Office, Sie wollen nicht für jede einzelne Tätigkeit auf Weisung warten.

Sie haben mindestens drei Jahre Berufserfahrung.

Dann sind Sie das Talent, das wir zur Teamverstärkung suchen.

Beginn des Arbeitsverhältnisses – Voll- oder Teilzeit – ist ab dem 15.09.2014 möglich.

Bewerbungen mit vollständigen Schul- und Ausbildungszeugnissen bitte an **DÄRR HARDER Rechtsanwälte**, z. Hd. RA Peter Därr, per Mail an kontakt@advocando.de oder per Post an Candidplatz 13, 81543 München.

Rechtsanwaltskanzlei im Bereich Zivil- und Wirtschaftsrecht in München-Bogenhausen sucht eine/einen ausgebildete/n, engagierte/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** in Voll- o. Teilzeit.

Ihr Aufgabengebiet umfasst sämtliche in einer Anwaltskanzlei anfallenden Tätigkeiten, wie Postbearbeitung, Fristen- und Wiedervorlagenpflege, Telefonservice, selbstständiges Erstellen von Standardkorrespondenz sowie Schreiben nach Diktat.

Gute EDV-Kenntnisse, ein vertrauter Umgang mit Microsoft-Office-Anwendungen, Praxis in der Mahn- und Zwangsvollstreckung, bei der Abrechnung sowie im Anwaltsprogramm AnnoText oder einer anderen, gängigen Anwaltssoftware sind Voraussetzung.

Wir bieten eine abwechslungsreiche Tätigkeit, ein angenehmes Betriebsklima und eine überdurchschnittliche Vergütung. Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige, schriftliche Bewerbung (gerne auch per E-Mail).

RECHTSANWÄLTE DR. RUHWINKEL & HAMBERGER

Mauerkircherstraße 26, 81679 München, Tel. (089) 45 50 39-0
E-Mail: legal.office@ruha.de

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

- **Englisch**
- **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp
Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE • VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04 • Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991 • Email: perthen@aol.com

FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT

Deutsch / Englisch > Französisch

Nathalie Maupetit

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte
und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning

Tel. 089 / 96 20 35 60

maupetit@nm-uebersetzungen.de

www.nm-uebersetzungen.de



FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

H Express Herbst & Co.
ÜBERSETZUNGEN
HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40

80331 München

e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Weitere Preise und Mediadaten siehe unter:

[http://www.muenchener-anwaltverein.de/
media/2010/03/Mediadaten_2009.pdf](http://www.muenchener-anwaltverein.de/media/2010/03/Mediadaten_2009.pdf)

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die
MAV-Mitteilungen
Oktober 2014**

ist der 15. September 2014

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir lieben Ihr altes Haus!

Sie möchten Ihr Mehrfamilienhaus in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m² pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:

